

Evaluation der Tierwohl-Wirkungen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP – TM 4.1 des EPLR)

**Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes
Hessen 2014 bis 2020 (EPLR)**

Angela Bergschmidt

5-Länder-Evaluation 1/2021



Finanziell unterstützt durch:



EUROPÄISCHE UNION



HESSEN



Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

DOI-Nr.: 10.3220/5LE1579617952000

www.eler-evaluierung.de

Thünen-Institut für Betriebswirtschaft

Dipl.-Ing. agr. Angela Bergschmidt

Bundesallee 63, 38116 Braunschweig

Tel.: 0531 596-5233

Fax: 0531 596-5199

E-Mail: angela.bergschmidt@thuenen.de

Johann Heinrich von Thünen-Institut

Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei

Bundesallee 50

38116 Braunschweig

Braunschweig, Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	II
1 Einleitung	1
2 Vorgehensweise	2
3 Tierartenübergreifende Ergebnisse	3
3.1 Relevanz der Fördermaßnahme	3
3.2 Tierartenübergreifende Ergebnisse der ZWE-Befragung zu Tierwohl-Themen	3
4 Rinder	6
4.1 Milchkühe und Aufzuchtrinder	6
4.2 Kälber	9
4.3 Mastrinder	10
5 Schweine	11
5.1 Mastschweine	11
5.2 Zuchtsauen, Jungsauen, Zuchteber	13
6 Geflügel	15
6.1 Legehennen	15
6.2 Mastgeflügel	17
7 Schlussfolgerungen und Empfehlungen	17
Literaturverzeichnis	23
Anhang	27
Anhang 1: Fragebogen	29
Anhang 2: Vorgaben der Anlage 1 für die Jahre 2014 bis 2018	30
Anhang 3: Aktuelle Anlage 1 der RL-EFP in der Fassung vom 22. Juli 2019	35

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Antworten der ZWE auf Frage 6.2: „Planen Sie (weitere) bauliche oder technische Veränderungen für mehr Tierwohl im Betrieb?“	4
Abbildung 2:	Anzahl Milchkühe in verschiedenen Haltungsverfahren vor und nach der Investition	7
Abbildung 3:	Anzahl Aufzuchtrinder in verschiedenen Haltungsverfahren vor und nach der Investition	9
Abbildung 4:	Anzahl Kälber in verschiedenen Haltungsverfahren vor und nach der Investition	10
Abbildung 5:	Anzahl Legehennen in verschiedenen Haltungsverfahren vor und nach der geförderten Investition	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Anzahl und Anteil der AFP-geförderten Stallbauinvestitionen in Hessen (2014 bis 2017)	3
Tabelle 2:	Angaben der ZWE zu Frage 6.4 zu den umgesetzten „Tierwohl-Maßnahmen“, die über die Anforderungen der Anlage 1 des AFP hinausgehen	5
Tabelle 3:	Vereinfachte Zusammenfassung der Tierwohl-Wirkungen des AFP	18
Tabelle 4:	Gründe für die begrenzte Wirksamkeit des AFP und Ansatzpunkte für eine bessere Zielerreichung	19

1 Einleitung

Für die Einzelbetriebliche Investitionsförderung stehen in dem Förderzeitraum von 2014 bis 2020 rund 89,6 Mio. Euro zur Verfügung (HMUKLV, 2017). Damit sollen Investitionen von rund 550 landwirtschaftlichen Betrieben unterstützt werden (HMUKLV, 2018b). Dieser Zielwert entspricht 3,24 % aller landwirtschaftlichen Betriebe in Hessen (HMUKLV, 2018a).

Im Vergleich zur vorherigen Förderperiode wurde das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) im Programmzeitraum 2014 bis 2020 stärker auf die Förderung einer besonders umweltschonenden und tiergerechten¹ Landwirtschaft ausgerichtet. Die stärkere Tierwohl-Orientierung soll dabei insbesondere durch die Verpflichtung erreicht werden, bei Investitionen in die Tierhaltung die Kriterien der Anlage 1 „Besonders tiergerechte Haltungsverfahren“ umzusetzen. Grundsätzlich werden zwei Zuschussformen angeboten: a) ein Basiszuschuss in Höhe von 20 % der förderfähigen Investitionssumme nach Anlage 1 Teil A der Förderrichtlinie und b) ein Premiumzuschuss in Höhe von 40 % für Investitionen nach Anlage 1 Teil B der Förderrichtlinie.

Für Investitionen in Milchviehhaltungen, Aufzucht- und Mastrinder sowie für Mutterkühe beträgt der Premium-Fördersatz 30 % (seit 2019 40 % bei Stallneubauten für Milchkühe/Rinder mit gleichzeitiger Umstellung von Anbindehaltung bei Einhaltung der Premiumanforderungen). Stallneubauten müssen seit dem 11.07.2016 den Anforderungen der Premiumförderung (Anlage 1 Teil B) entsprechen, während für Um- und Anbauten weiterhin die Basisförderung in Anspruch genommen werden kann (HMUKLV, 2016). Seit dem 2. Auswahlstichtag 2016 wird der Basiszuschuss allerdings nur noch in besonderen Fällen eines Stallumbaus zugelassen, wenn aufgrund der baulichen Gegebenheiten oder der Lage des Altstalles eine Umsetzung der Premiumanforderungen nicht möglich ist (vgl. Nr. III 2 des Einführungserlasses EFP (HMUKLV 2016, S. 8)). Diese Ausnahme wurde 2019 durch die Einführung der „Modernisierungsförderung“ abgelöst.²

Die Kriterien bzgl. der baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung in Anlage 1 wurden zwischenzeitig im Sinne von mehr Tierwohl weiterentwickelt (zuletzt in 2019) und können Anhang 3 entnommen werden. Die Aussagen in diesem Bericht beziehen sich auf die Förderbedingungen, die von 2014 bis 2018 galten; nicht auf die aktuelle Förderumsetzung.

Stallbauten machten in den Jahren 2014 bis 2018 rund 57 % der Zuwendungsempfänger:innen (ZWE) und 80 % der bewilligten Zuwendungen aus (Forstner et al., 2019). Dabei entfielen:

- 30 % der ZWE und 46 % der Zuwendungen auf Investitionen in Rindviehställe,
- 7,5 % der ZWE und 16,2 % der Zuwendungen auf Schweineställe und
- 19,2 % der ZWE und 16,4 % der Zuwendungen auf Geflügelställe.

Im gemeinsamen Bewertungsrahmen der Europäischen Kommission wurden für die Evaluation der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum (EPLR) keine Vorgaben für den Bereich der Tierwohl-Wirkungen des AFP gemacht (EU-COM, DG AGRI, 2017; EU-COM, 2018). Das hier angewendete Konzept für die Analyse und Bewertung wurde daher für die 5-Länder-Evaluation entwickelt und in Absprache mit dem Ministerium im Feinkonzept festgelegt.

¹ „Die Begriffe „Tierwohl“ und „Tiergerechtigkeit“ verbinden die Bereiche Tiergesundheit, Tierverhalten und Emotionen. Wenn Tiere gesund sind, ihr Normalverhalten ausführen können und negative Emotionen vermieden werden (z. B. Angst und Schmerz), kann von einer guten Tierwohl-Situation bzw. einer tiergerechten Haltung ausgegangen werden“ (BMEL (2017).

² Mit der „Modernisierungsförderung“ werden Umbauten zur Umstellung von Anbindehaltung bei Rindern oder der Sauenhaltung (Kastenstände) mit Fördersatz 20 % + 10 % Aufschlag = 30 % gefördert.

2 Vorgehensweise

Im Feinkonzept wurden folgende Evaluationsfragen formuliert:

- (1) Inwieweit sind die Vorgaben der Anlage 1 der Förderrichtlinie geeignet, um auf den geförderten Betrieben „besonders tiergerechte Haltungsverfahren“ zu etablieren?
- (2) Welche tierwohlrelevanten Veränderungen sind auf den geförderten Betrieben geplant?
- (3) Welche tierwohlrelevanten Veränderungen wurden umgesetzt?
- (4) Wie tiergerecht ist die Haltung auf geförderten Betrieben im Vergleich zur Grundgesamtheit bzw. im Vergleich zu nicht geförderten Betrieben?

Zur Beantwortung der Evaluationsfrage 1 werden für die förderrelevanten Tierarten und Nutzungsrichtungen³ die Vorgaben des Anhangs 1 (Basis und Premium) der AFP-Förderrichtlinie mit Angaben aus der Literatur verglichen. Dabei werden (analog zur durchgeführten ZWE-Befragung) die Vorgaben aus den Jahren 2014 bis 2016 einbezogen; die im Jahr 2019 umgesetzten Veränderungen (HMUKLV, 2019) werden nicht berücksichtigt. Anschließend werden die im Rahmen der Förderung umgesetzten baulichen Veränderungen, die im Rahmen einer ZWE-Befragung erfasst wurden, dargestellt und bewertet (Fragen 2 bis 3). Für Frage 3 spielt hierbei neben den tatsächlich umgesetzten Veränderungen auch eine Rolle, welche Antriebskräfte ausschlaggebend für die geförderten baulichen Maßnahmen waren. Im Hinblick auf die Bewertung der Wirksamkeit der Förderung ist von Bedeutung, ob die Förderung für den Bau eines tiergerechten Stalls oder andere Faktoren (bspw. Marktentwicklungen) ausschlaggebend waren. Positive Effekte der Förderung können nur bei den Betrieben entstehen, die das Stallbauvorhaben ohne Förderung substantiell anders oder gar nicht gebaut hätten. Frage 4 wird zu einem späteren Zeitpunkt bearbeitet.

Im Februar/März 2018 wurde für die Evaluation des AFP eine schriftliche Befragung aller ZWE in Hessen durchgeführt, die im Förderzeitraum 2014 bis 2016 eine Bewilligung von Fördermitteln für ihr Investitionsvorhaben erhielten.⁴ Die Befragung dient sowohl zur Beantwortung der ökonomischen Evaluationsfragen, die in einem eigenen Modulbericht zusammengefasst sind (Forstner et al., 2019), als auch einer Einschätzung von Tierwohl-Wirkungen des AFP, die in diesem Bericht beschrieben werden. Der Fragebogen (siehe Anhang 1) wurde an insgesamt 191 ZWE in Hessen verschickt und gliederte sich in sieben Themen, von denen eines auf die geförderte Investition im Bereich der Tierhaltung fokussiert. Die Rücklaufquote der Befragung betrug 86 % (n=164), wobei nicht in allen zurückgesendeten Befragungsbögen sämtliche Fragen ausgefüllt worden sind.

Die Auswertungen der ZWE-Befragung beziehen sich schwerpunktmäßig auf den Fragenkomplex 6 „Tierhaltung“ (siehe Fragebogen im Anhang). In Frage 6.1 wurden die Tierzahlen in den verschiedenen Haltungsverfahren (z. B. Anbindeställe, Laufställe etc.) vor und nach der geförderten Investition abgefragt. Bei dieser komplexen tabellarischen Abfrage kam es in einigen Fällen zu Fehlstellen und Fehlern beim Ausfüllen. Zum Teil konnten diese durch Plausibilitätsprüfungen aufgedeckt werden. Bei der Auswertung der aufsummierten Werte aus dieser Tabelle konnte von der Anzahl der Nennungen nicht auf die Anzahl der Betriebe geschlossen werden, da einige Betriebe ihre Tiere in verschiedenen Stallformen halten und es somit zu Doppelzählungen kommen würde. Daher

³ Dabei wird aufgrund der geringen Anzahl an Förderfällen nicht auf Ziegen, Schafe, Mastputen, Enten und Gänse sowie Pferde eingegangen.

⁴ Projekte aus dem Bewilligungsjahr 2017 wurden nicht berücksichtigt, da diese Vorhaben zum Zeitpunkt der Befragung zum Teil noch nicht fertiggestellt waren und die Befragten noch nicht genug Erfahrung mit der geförderten Investition sammeln konnten.

wurden zusätzlich – für Haltungsverfahren, die aus Tierwohl-Sicht von besonderem Interesse sind (z. B. Anbindehaltung bei Milchkühen) – einzelbetriebliche Analysen vorgenommen.

Frage 6.2 in der ZWE-Befragung befasst sich mit den zukünftigen Vorhaben zur Verbesserung des Tierwohls und dient somit zur Beantwortung der Evaluationsfrage 2 des Feinkonzeptes. Frage 6.3 erfasst Hemmnisse, mit denen die Betriebe konfrontiert sind, wenn sie Investitionen zur Verbesserung der Tiergerechtigkeit umsetzen wollen. Frage 6.4 bezieht sich auf Tierwohl-Investitionen, die über das mit der Anlage 1 der Förderrichtlinie geforderte Maß hinausgehen.

3 Tierartenübergreifende Ergebnisse

3.1 Relevanz der Fördermaßnahme

Inwieweit vom AFP Impulse für eine Verbesserung des Tierwohls ausgehen können, ist unter anderem davon abhängig, welcher Anteil Tiere in Hessen mit der Förderung erreicht werden kann. Allerdings werden die Tierzahlen in den AFP-Förderdaten als Großvieheinheiten (GV) ausgewiesen, während die Statistik die Viehhaltung der Betriebe mit Tierzahlen beschreibt (siehe z. B. StBA, 2016). Eine Umrechnung der angegebenen GV-Angaben aus den Förderdaten in Tierzahlen ist aufgrund der unterschiedlichen Alterskategorien nicht möglich. Als Anhaltspunkt für die Reichweite des AFP wird daher die Anzahl der in den verschiedenen Produktionsrichtungen geförderten Betriebe verwendet (siehe Tabelle 1).

In der Rinderhaltung wurde in den Jahren 2014 bis 2017 mit rund 2 % der höchste Anteil an Betrieben erreicht, während in der Schweine- und Geflügelhaltung die Anteile unter 1 % liegen. Dies sind geringe Anteile, sodass nicht davon ausgegangen werden kann, dass mit dem AFP eine unmittelbare Veränderung der Tierhaltung erzielt wird.⁵ Allerdings ist zu berücksichtigen, dass mit dem AFP überwiegend langlebige Investitionen gefördert werden, sodass (im Gegensatz bspw. zu einjährigen Prämien) die Maßnahmen über einen längeren Zeitraum (kumulativ) wirken.

Tabelle 1: Anzahl und Anteil der AFP-geförderten Stallbauinvestitionen in Hessen (2014 bis 2017)

	Rinder- haltung	Schweine- haltung	Geflügel- haltung
Anzahl AFP-geförderter Betriebe (2014 bis 2017) mit Investitionsschwerpunkten in ...	145	20	12
Betriebe in Hessen (2016)	7.026	3.450	3.519
Anteil AFP-geförderter Betriebe (2014 bis 2017) an allen hessischen Tierhaltungsbetrieben (2016) in Prozent	2,06 %	0,58 %	0,34 %

Quelle: Investitionskonzepte 2014 bis 2017; StBA, 2016.

3.2 Tierartenübergreifende Ergebnisse der ZWE-Befragung zu Tierwohl-Themen

Die Verbesserung der Tiergerechtigkeit (ca. 12 % der Nennungen) war nach Betriebswachstum und einer Reduzierung der Arbeitsbelastung das am dritthäufigsten genannte Hauptziel der geförderten Investition (Frage 1.2). Der Tierschutz hat damit eine größere Bedeutung als die Erhöhung der Arbeitsproduktivität, Spezialisierung oder die Verbesserung der Produktqualität und der Umweltschutz. Bei den Nebenzielen liegt der

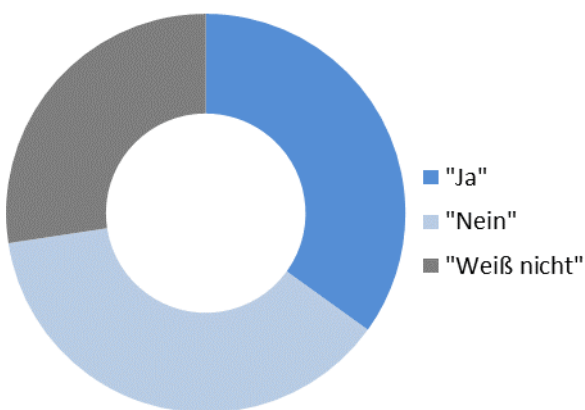
⁵ Ob mit der Förderung eine Veränderung erzielt wird, hängt zudem von der Höhe der Mitnahmeeffekte ab.

Tierschutz mit 20 % sogar an erster Stelle. Dies verdeutlicht die Bedeutung, die das Thema Tierwohl inzwischen nicht nur in der gesellschaftlichen Debatte, sondern auch für die landwirtschaftlichen Betriebe erlangt hat.

Gemäß der Einschätzung der Betriebsleiter:innen haben die geförderten Investitionen zu einer Verbesserung des Tierschutzes geführt (Frage 2.1). Über 80 % der ZWE waren der Meinung, dass der Tierschutz in ihrem Fall durch die geförderte Investition „deutlich“ (> 50 %) oder „etwas besser“ (30 %) geworden ist. Diese Einschätzung stellt keine wissenschaftliche Tierwohl-Bewertung dar, sondern ist die subjektive Einschätzung der ZWE. Sie drückt keinen hohen Tierwohl-Status (Perspektive des Tiers) aus, sondern bildet die Zufriedenheit der Landwirt:innen mit dem Erreichten ab.

Im Hinblick auf die Hemmnisse für die Umsetzung der Unternehmensstrategien (Frage 4.4) spielen Tierschutzaufgaben aus Sicht der ZWE keine nennenswerte Rolle. Wichtiger sind hier die Flächenverfügbarkeit, das hohe Pachtpreinsniveau, die hohe Arbeitsbelastung, Umweltauflagen, das wirtschaftliche Risiko sowie die liquiden Eigenmittel. Diese Aussagen legen nahe, dass fehlende Baugenehmigungen aufgrund von Emissionsschutzaufgaben (bspw. für Schweinehaltungen mit Auslauf) kein Thema sind, mit dem sich die AFP-geförderten Betriebe auseinandersetzen müssten. In diesem Zusammenhang ist aber zu berücksichtigen, dass es sich bei den Befragten nur um Betriebe mit einer Baugenehmigung gehandelt hat. Betriebe, die diesbezüglich Schwierigkeiten hatten und (noch) keine Förderung erhielten, wurden in die ZWE-Befragung nicht einbezogen.⁶

Abbildung 1: Antworten der ZWE auf Frage 6.2: „Planen Sie (weitere) bauliche oder technische Veränderungen für mehr Tierwohl im Betrieb?“



Quelle: ZWE-Befragung (Ebers et al., 2018), eigene Darstellung, n=146.

Nach zukünftigen Tierwohl-Investitionen gefragt, gab etwa ein Drittel der ZWE (35 %) an, in Zukunft bauliche oder technische Veränderungen für mehr Tierwohl vornehmen zu wollen (siehe Abbildung 1). Häufig genannte Vorhaben im Rinderbereich betreffen Verbesserungen der Haltungsbedingungen in der Aufzucht wie z. B. der Einbau von Liegeboxen, Einstreu, der Zugang zu Weide oder Auslauf. Für Milchkühe wurden bspw. der Ausbau des Abkalbbereichs, breitere Fressplätze, neue Liegeboxen sowie Ventilatoren geplant und für Mastrinder der Einbau von Gummimatten.

Hemmnisse in Bezug auf Investitionen für eine Verbesserung des Tierwohls (Frage 6.3) werden von den Betrieben insbesondere dahingehend gesehen, dass durch sie höhere Bau- und Produktionskosten entstünden, die am Markt nicht durch höhere Verkaufserlöse kompensiert würden. Diese Aussage thematisiert eines der grundsätzlichen Probleme der auf investive Maßnahmen ausgelegten Förderung zur Verbesserung des Tierwohls

⁶ Um diesen Aspekt einbeziehen zu können, ist im Rahmen der Evaluation eine Diskussion mit Bauberater:innen und Landesgesellschaften geplant, da diese sowohl Betriebe mit als auch solche ohne Förderung in ihren Bauvorhaben begleiten.

in der Nutztierhaltung. Zwar können durch das AFP die höheren Kosten des Stallbaus tiergerechter Haltungsverfahren (zum Teil) ausgeglichen werden, die höheren laufenden Kosten (z. B. durch Stroheinstreu, höhere Arbeitskosten etc.) werden hingegen nicht durch die Maßnahme abgegolten. Solange keine im Handel verbreiteten Label-Programme existieren bzw. eine hinreichende Marktabdeckung erzielen, mit denen dauerhaft höhere Erzeugerpreise generiert werden, haben landwirtschaftliche Betriebe das Problem, dass sie auf den höheren laufenden Kosten der tiergerechten Produktion „sitzen bleiben“. Weitere in der ZWE-Befragung genannte Hemmnisse waren die hohe Arbeitsbelastung bzw. der höhere Arbeitsaufwand durch tiergerechte Verfahren, durch Bürokratie oder Verwaltung (z. B. für Bauanträge) sowie unsichere Zukunftsperspektiven. Nur 5 % der Betriebe gaben an, dass Tierwohl „bereits vorhanden“ sei.

Auf Frage 6.4, ob die ZWE im Rahmen der geförderten Investition höhere Anforderungen umgesetzt haben als in der Anlage 1 gefordert, antworteten 42 % mit „Ja“. Die von den Betrieben angegebenen „Zusatzleistungen“ sind in Tabelle 2 aufgeführt.

Tabelle 2: Angaben der ZWE zu Frage 6.4 zu den umgesetzten „Tierwohl-Maßnahmen“, die über die Anforderungen der Anlage 1 des AFP hinausgehen

Angaben zu Frage 6.4	
Rinderhaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Mehr Platz im Stall und/oder auf dem Laufhof (n=12). • Mehr und bessere Fressplätze, Boxen, Weide (mehr als 200 Tage), Kuhbürsten (n=9). • Bewirtschaftung nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus (n=3). • Gummimatten in Mastställen (n=2).
Schweinehaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Mehr Platz (n=9). • „Mehr“ Raufutter, Kühlung, Beschäftigungsmaterial, Stroh, Auslauf (n=4). • Bewirtschaftung nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus (n=2).
Geflügelhaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Mobilstall (n=5). • „Mehr“ Platz, Auslauf, Nester, Sitzstangen, Beschäftigungsmaterial, Tränken (n=5). • Bewirtschaftung nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus (n=4).

Quelle: ZWE-Befragung (Ebers et al., 2018).

Die Förderwirkungen sind von den Wirkungen der geförderten Investitionen zu unterscheiden, da in vielen Fällen die Investitionen auch ohne Förderung durchgeführt worden wären (siehe auch Kapitel 5.4 des AFP-Modulberichts⁷). So gaben fast zwei Drittel der ZWE (62 %) an, dass sie die Investition auch ohne Förderung nicht wesentlich anders umgesetzt hätten (vollständige Mitnahme); 31 % hätten ohne Förderung anders gebaut, z. B. später oder in mehreren Einzelschritten (partielle Mitnahme), und 7 % hätten ohne Förderung nicht investiert (keine Mitnahme). Um zu untersuchen, ob Zusammenhänge zwischen Mitnahme und der Ausgestaltung der Förderung, des Investitionsschwerpunkts oder Charakteristika der Betriebe bestehen, wurden bi- und multivariate Korrelationen berechnet.⁸ Da für solche Analysen größere Stichprobenumfänge notwendig sind, wurden diese Berechnungen nicht für Hessen allein, sondern für die fünf Länder gemeinsam durchgeführt. Dabei konnten kaum Zusammenhänge zwischen den Angaben der ZWE (z. B. zu den Investitionszielen des Betriebs, den verfügbaren Flächen und Arbeitskräften sowie der Zufriedenheit mit der Entwicklung des Betriebs) und Mitnahme festgestellt werden. Von „vollständiger Mitnahme“ wird dabei dann ausgegangen, wenn Betriebe die Investition ohne Förderung nicht wesentlich anders realisiert hätten. Der Anteil der Förderung an den

⁷ Forstner et al. (2019).

⁸ In bivariaten Korrelationen werden Zusammenhänge zwischen zwei, in multivariaten Zusammenhänge zwischen mehreren Variablen berechnet.

festgestellten Wirkungen der geförderten Investitionen ist in diesem Fall null oder allenfalls marginal. Wenn die geförderten Vorhaben ohne Förderung nicht realisiert worden wären, liegen keine Mitnahmeeffekte vor. „Partielle Mitnahme“ bedeutet, dass Vorhaben zwar auch ohne die Förderung umgesetzt worden wären, aber anders bzw. später (Vorzieheffekt der Förderung) oder in einzelnen Schritten.

Signifikante Effekte wurden einerseits zwischen dem Investitionsvolumen und Mitnahme gemessen: Je geringer das Investitionsvolumen, umso höher ist die Wahrscheinlichkeit für vollständige Mitnahme. Zudem war die Wahrscheinlichkeit für Mitnahme bei Investitionen in die Bereiche „Sonstiges“ höher als bei Investitionen in Stallbauten. Bei den Investitionen in Ställe ist die Wahrscheinlichkeit von vollständiger Mitnahme bei Investitionen in Schweineställe geringer als bei anderen Investitionsschwerpunkten. Auch bei den Betrieben, die angegeben haben, dass durch die Förderauflagen erhebliche Zusatzkosten angefallen sind (Frage 3.1), ist die Wahrscheinlichkeit vollständiger Mitnahmen geringer. Im Ländervergleich ist die Wahrscheinlichkeit für Mitnahmen in Hessen und Nordrhein-Westfalen im Vergleich zu Niedersachsen signifikant höher. Ursache hierfür könnten die deutlich höheren Anforderungen der Anlage 1 in Niedersachsen sein.

Eine der Fragen, die im Bereich „Sonstiges“ von einzelnen Landwirt:innen thematisiert wurde, ist die Qualität der Bauberatung im Zusammenhang mit der Verbesserung des Tierwohls. Hier scheint manchmal die Kompetenz für eine qualifizierte Beratung zur Verbesserung der Tier- bzw. der Umweltgerechtigkeit zu fehlen. Ein ZWE schrieb hierzu: „2 Jahre nach Inbetriebnahme stelle ich fest, dass die Beratungsstelle sehr von der Praxis entfernt war: Nicht genügend Lagerkapazität für Gülle, kein Platz für kranke Kühe, zu wenig Platz für kalbende Kühe (...)“

4 Rinder

In der aktuellen Förderperiode sind Investitionen in die Rinderhaltung (v. a. Bau von Milchviehställen) mit 30 % der ZWE und 46 % der bewilligten Zuwendungen weiterhin ein wichtiger Förderschwerpunkt (Forstner et al., 2019). Im Vergleich zur vorangegangenen Förderperiode, in der Investitionen in die Rinderhaltung noch rund 60 % der bewilligten Zuwendungen ausmachten, stellt dies jedoch einen deutlichen Rückgang dar (Ebers und Forstner, 2016).

4.1 Milchkühe und Aufzuchtrinder

Einordnung der Vorgaben der Anlage 1

Verbreitete Tierwohl-Probleme bei Milchkühen sind Euterentzündungen, Verletzungen und Schäden am Bewegungsapparat (v. a. Klauen, Karpalgelenke) sowie Fruchtbarkeitsprobleme, die zu einem vorzeitigen Merzen führen (Bergschmidt und Schrader, 2017). Während Euterentzündungen und Fruchtbarkeitsprobleme in hohem Maße vom Management abhängen, stehen Verletzungen und Schäden am Bewegungsapparat oft in einem direkten Zusammenhang zum Haltungsverfahren. Insbesondere die Beschaffenheit der Lauf- und Liegeflächen sowie der Zugang zur Weide spielen eine wichtige Rolle.

Mit den Richtlinien-Vorgaben werden nicht tiergerechte Verfahren wie die Anbindehaltung von der Förderung ausgeschlossen; die Vorgaben der Anlage 1 (siehe Anhang) entsprechen aber selbst in der „Premiumförderung“ zum Teil nicht dem, was hinsichtlich tiergerechter Verfahren bei Milchkühen im Nationalen Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren (KTBL, 2006) als tiergerecht bewertet bzw. in der Tierschutzleitlinie für die Milchkuhhaltung des LAVES (2007)⁹ empfohlen wird. Dies gilt für das Verhältnis von Tieren zu Liegeboxen. Als

⁹ Niedersachsen hat bereits im Jahr 2007 eine Leitlinie für die Milchkuhhaltung veröffentlicht, in der der Stand des Wissens hinsichtlich einer tiergerechten Haltung von Milchkühen in konkrete Management- und Haltungsempfehlungen übertragen wurde. Niedersachsen ist das einzige Land in der 5-Länder-Evaluation, das solche Empfehlungen publiziert hat.

tiergerecht gilt nicht – wie in der Anlage 1 vorgegeben – ein Verhältnis von Tieren und Liegeboxen von 1:1, sondern ein Liegeboxenüberschuss, damit die Kühe eine Wahlmöglichkeit haben und rangniedere Tiere eine Distanz zu ranghöheren einhalten können (KTBL, 2006; LAVES, 2007). Für den Verhaltensbereich (Funktionskreis „Bewegung“ sind die vorgegebenen 5,5 m² nutzbare Stallfläche zu knapp bemessen. Ein Platzangebot von mindestens 10 m² je Großvieheinheit (GV) wäre geeignet, um die Ausführbarkeit des Normalverhaltens gewährleisten zu können (KTBL, 2006). Die Vorgaben zu Fress- und Laufgangbreiten (3,5 und 2,5 m) entsprechen hingegen in etwa den Empfehlungen aus den genannten Quellen (LAVES und KTBL).

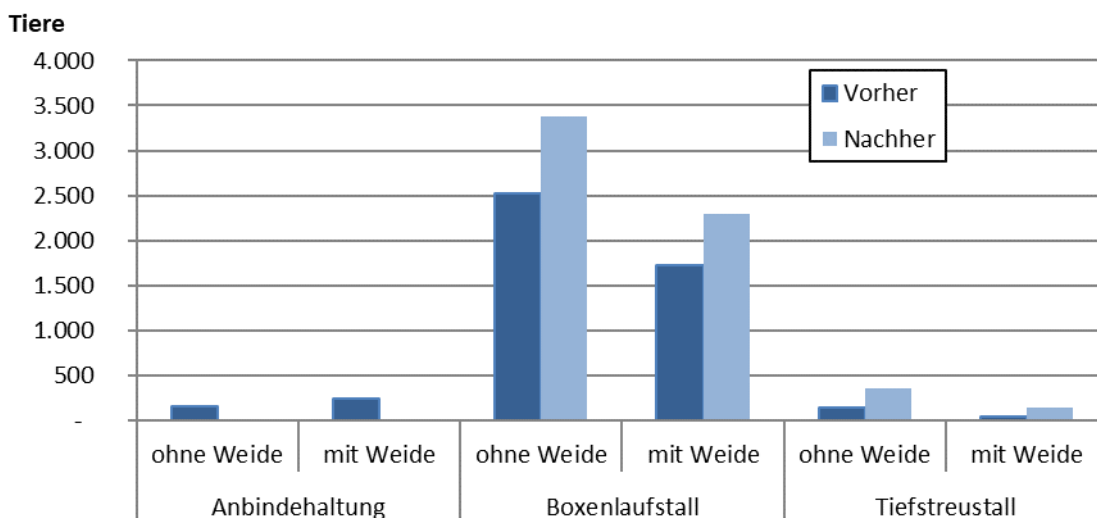
Inanspruchnahme: Ergebnisse der ZWE-Befragung

Abbildung 2 gibt einen Überblick über die von den ZWE gehaltenen Tiere in den verschiedenen Haltungsverfahren bei **Milchkühen**. Deutlich werden die große Bedeutung der Boxenlaufställe, die Umstellung von Anbindehaltung auf andere Haltungsverfahren (bei einer relativ geringen Anzahl von Tieren) und die relativ geringe Bedeutung der Weidehaltung im Vergleich zur reinen Stallhaltung. Die Anzahl der Tiere in Tiefstreu-ställen wurde im Rahmen der Förderung erhöht, wenngleich dieses Haltungsverfahren insgesamt eine untergeordnete Rolle spielt.

Von den befragten ZWE haben 53 Betriebe geförderte Investitionen in die Milchviehhaltung umgesetzt. Neun Betriebe schafften im Zuge der geförderten Investition die Anbindehaltung ab, davon wechselten sieben in Boxenlaufställe und zwei in Tiefstreu-ställe. Das verbreitetste Verfahren vor und nach der Förderung waren bzw. sind Boxenlaufställe.

Anbindeställe und insbesondere die ganzjährige Anbindehaltung ohne Weidegang und ohne Auslauf stellen ein nicht tiergerechtes Verfahren dar, da die Tiere ihr Normalverhalten nicht ausführen können (Bergschmidt et al., 2018). Neun ZWE hielten vor der geförderten Stallbauinvestition insgesamt 165 Kühe in ganzjähriger und 248 Kühe in temporärer Anbindehaltung (mit Weidegang). Im Zuge der geförderten Investitionen wurden daher Verbesserungen im Haltungsverfahren erreicht, allerdings betrafen sie nur einen relativ geringen Anteil aller geförderten Tiere. Auch im Hinblick auf die Gesamtzahl der in Anbindehaltung gehaltenen Tiere in Hessen, die im Jahr 2010 (dem letzten Jahr, in dem Haltungsverfahren in der Agrarstatistik erfasst wurden) bei 54.000 Milchkühen lag (StBA, 2010), ist der Beitrag der Förderung gering.

Abbildung 2: Anzahl Milchkühe in verschiedenen Haltungsverfahren vor und nach der Investition



Quelle: ZWE-Befragung (Ebers et al., 2018), eigene Darstellung (n=70).

Die gemäß der Anlage 1 neu gebauten Boxenlaufställe dürften aufgrund der Vorgaben in vielen Bereichen zu einer Verbesserung der Haltungsbedingungen geführt haben. Allerdings konnten zu diesem Aspekt im Rahmen

der schriftlichen Befragung keine detaillierten Angaben erfasst werden, sodass hierzu keine empirischen Daten vorliegen.

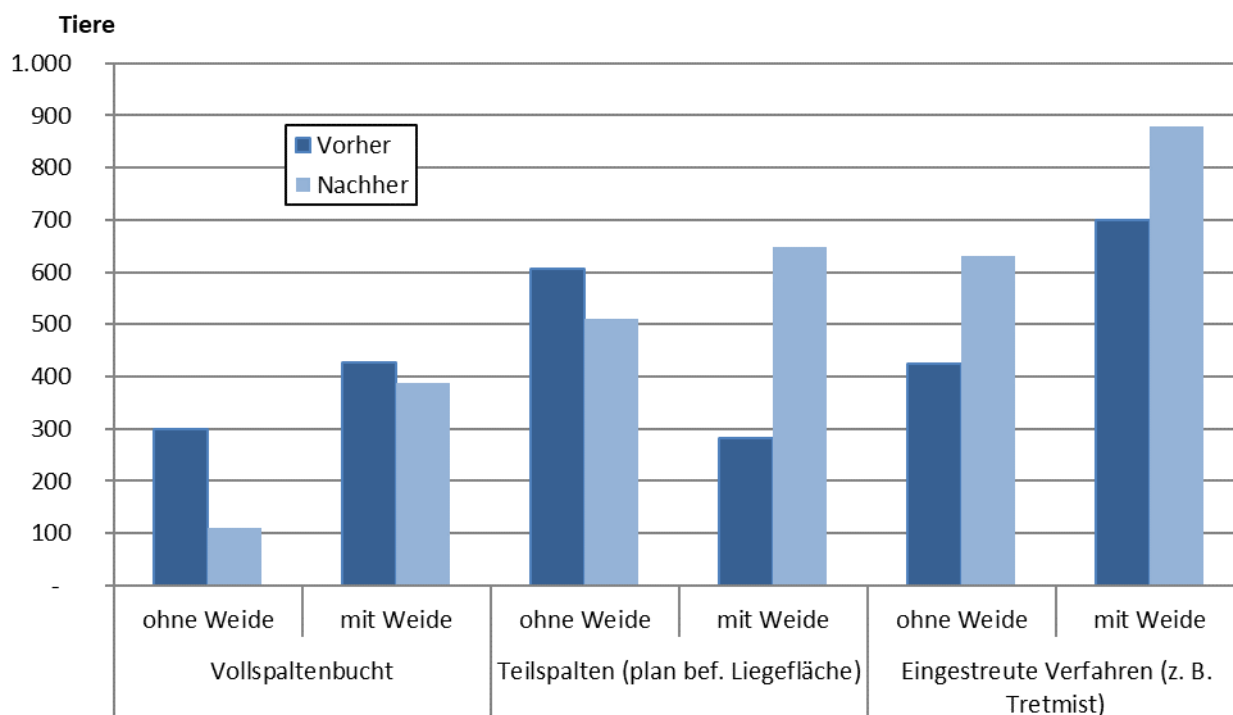
Die Anzahl der Kühe mit Weidegang hat im Zuge der durchgeführten Investitionen um rund ein Fünftel zugenommen. Der Anteil der Weidehaltung liegt allerdings nach der Investition bei 40 % der Tiere (vorher 42 %) und ist somit leicht zurückgegangen. Im Hinblick auf das Tierwohl werden Verfahren mit Weide besser bewertet als Verfahren ohne Weide, da sie einerseits eine bessere Ausführbarkeit des Normalverhaltens ermöglichen (KTBL, 2006) und andererseits auch im Hinblick auf verschiedene Parameter der Tiergesundheit (z. B. Lahmheit, Verletzungen) vorteilhaft sind (Burow et al., 2011). Nicht zuletzt konnte anhand von Wahlversuchen mit Milchkühen gezeigt werden, dass den Kühen der Zugang zur Weide ähnlich wichtig ist wie der Zugang zu Futter (Keyserlingk et al., 2017)¹⁰. Dass in der Gesellschaft eine hohe Präferenz für die Weidehaltung besteht, wurde bereits vielfach festgestellt (Kühl et al., 2014; Christoph-Schulz et al., 2018).

Analog zur Anbindehaltung bei Milchkühen werden bei **Aufzuchtrindern** die Vollspaltenbuchten als nicht tiergerechte Verfahren bewertet (KTBL, 2006). Sie sind gemäß Anlage 1 nicht förderfähig („die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können“). Obwohl sich Frage 6.1 auf die Anzahl der direkt von der geförderten Investition betroffenen Tiere bezieht, gaben 15 ZWE mit ca. 500 Aufzuchtrindern an, ihre Tiere nach der geförderten Investition in Vollspaltenbuchten (mit und ohne Weide) zu halten (siehe Abbildung 3). Es ist davon auszugehen, dass es sich hierbei dahingehend um Fehleinträge handelt, dass die Tiere eben nicht in einem geförderten Stall gehalten werden, sondern in „Altställen“ stehen, während die geförderte Investition bspw. ein Milchviehstall war. Allerdings zeigen diese Einträge auch, dass trotz der Förderung tiergerechter Ställe auf den Betrieben das Tierwohl-Niveau nicht notwendigerweise für alle Tierarten und Nutzungsrichtungen gleichermaßen verbessert wird bzw. gut ist.

Im Hinblick auf die geförderten Verfahren bei Aufzuchtrindern sind Teilspaltenbuchten (mit Einstreu bzw. mit Komfortmatten versehene Liegeboxen) und die eingestreuten Verfahren mit Tiefstreu oder Tretmist als tiergerechter zu bewerten. Dass diese Verfahren mit Weidegang nach der Förderung den größten Anteil der geförderten Tiere ausmachen, ist positiv zu bewerten. Die Ausdehnung des Anteils an Tieren mit Zugang zur Weide von 51 % vor der Investition auf 61 % nach der Investition verbessert ebenfalls die Tiergerechtigkeit der Haltungsverfahren.

¹⁰ Der Wahlversuch (engl. „choice-test“) wurde durchgeführt, indem Kühe eine mit Gewichten beschwerte Pforte aufstoßen mussten, um einerseits an frisches Futter heranzukommen und andererseits auf die Weide gehen zu können. Im Versuch konnte gezeigt werden, dass die Kühe sich für die Weide genauso anstrebten wie für das Futter.

Abbildung 3: Anzahl Aufzuchttrinder in verschiedenen Haltungsverfahren vor und nach der Investition



Quelle: ZWE-Befragung (Ebers et al., 2018), eigene Darstellung n=65.

4.2 Kälber

Einordnung der Vorgaben der Anlage 1

Verbreitete Tierwohl-Probleme bei Kälbern sind nicht kurative Eingriffe (Enthornen), Durchfallerkrankungen und eine erhöhte Mortalität sowie eine eingeschränkte Ausführbarkeit des Normalverhaltens (Bergschmidt und Schrader, 2017). Mit Ausnahme des letzten Punktes sind die Tierwohl-Probleme in der Kälberhaltung managementbedingt und daher über eine investive Förderung nur bedingt zu lösen. Allerdings können die besseren hygienischen Bedingungen in neuen Ställen durchaus zu einer Reduktion von Infektionskrankheiten führen (auch wenn dieser Effekt ggf. nur vorübergehend ist).¹¹

Während für Kälber unter acht Wochen die Einzelhaltung rechtlich zulässig ist (TierSchNutzTV), müssen Kälber ab diesem Zeitpunkt in Gruppen gehalten werden. In der AFP-Richtlinie ist dieser Zeitpunkt auf fünf Wochen herabgesetzt, sodass die Tiere früher in Gemeinschaft gehalten werden müssen. Dies ist aus Tierwohl-Sicht positiv zu bewerten, da so Sozialkontakte zwischen den Tieren möglich sind. In der Premiumförderung besteht die Verpflichtung, den Tieren während der Weideperiode täglich Auslauf zu gewähren oder die Tiere alternativ im Offenstall (inkl. Kälberhütten) zu halten. Die Alternativen Offenstall oder Kälberhütten werden im Vergleich zu einem Stall mit Auslauf aufgrund des meist geringeren Platzangebots pro Tier in der Tendenz weniger gut bewertet als ein Stall mit Auslauf. Generell ist die Weidehaltung auch für Kälber das aus Tierwohl-Sicht geeignetste Verfahren (KTBL, 2006). Sie wird bspw. in der niedersächsischen Variante der Premiumförderung („Bauliche Anforderungen an eine bestmöglich tiergerechte Haltung“) gefordert (tägliches Weidegang ab dem

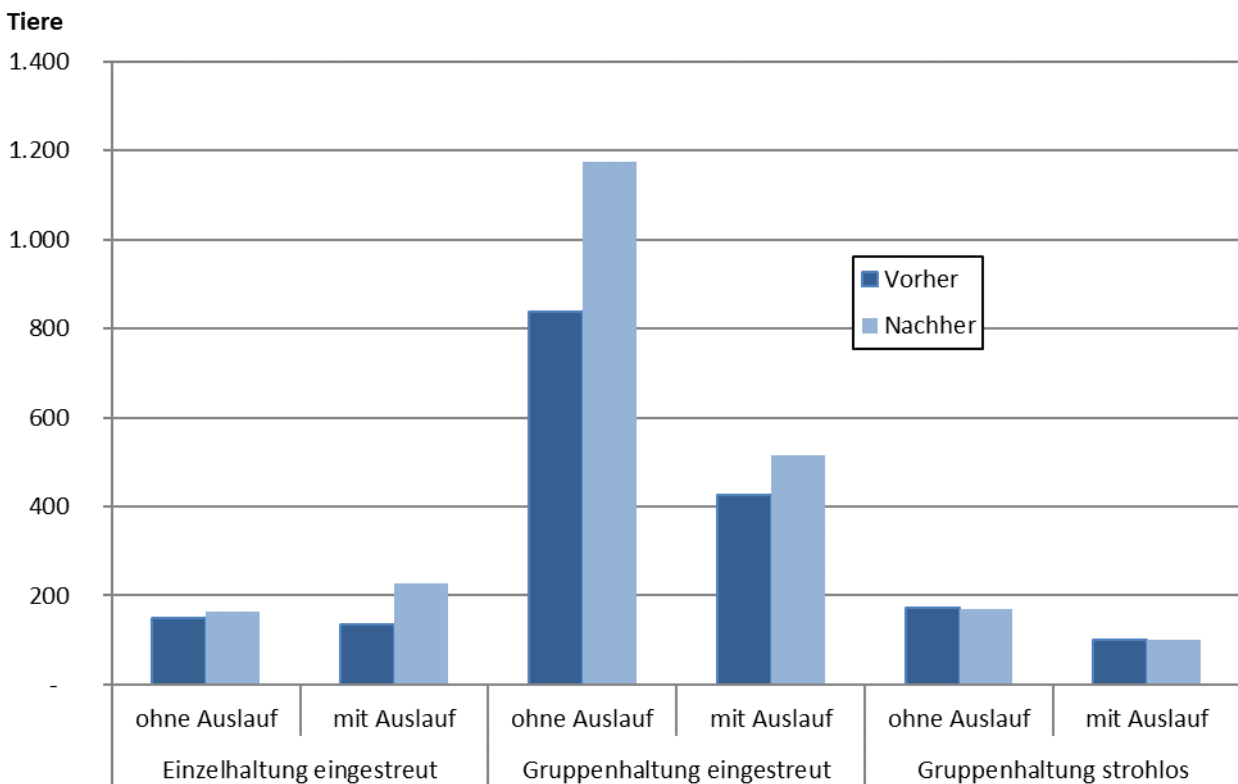
¹¹ Durch eine Auswertung von HIT-Daten vor und nach der Investition könnte überprüft werden, ob sich die Mortalität in den geförderten Kälberställen verringert hat./ob die Mortalitätsrate ... gesunken ist

vierten Monat vom 15. Mai bis zum 15. Oktober). Ein weiterer wichtiger Tierwohl-Aspekt der Kälberhaltung, der im hessischen AFP nicht adressiert wird, ist die Enthornung mit Betäubung (durch Tierärzt:innen). Auch diese ist in Niedersachsen in der Premiumförderung vorgeschrieben.

Inanspruchnahme: Ergebnisse der ZWE-Befragung

Das gängigste Haltungsverfahren in der Kälberhaltung war und ist bei den Betrieben mit geförderten Investitionen in beiden Altersgruppen (unter fünf Wochen und über fünf Wochen) die eingestreute Gruppenhaltung ohne Auslauf. In der Gruppe der unter fünf Wochen alten Kälber wurde in der eingestreuten Einzelhaltung die Anzahl der Tiere mit Auslauf erhöht. Allerdings wurden 64 % der Kälber vor und nach der Investition ohne Auslauf gehalten. Obwohl eingestreute Liegeflächen eine Vorgabe der Richtlinie darstellen, wurden ca. 250 Kälber in strohlosen Haltungsverfahren gehalten (siehe Abbildung 4). Es dürfte sich hier um Betriebe handeln, die in einem anderen Bereich (bspw. Milchviehhaltung) investiert haben und daher nicht den Anforderungen der Anlage 1 an die Kälberhaltung entsprechen müssen. Die strohlose Haltung von Kälbern und Jungrindern ist kein tiergerechtes Verfahren (KTBL, 2006).

Abbildung 4: Anzahl Kälber in verschiedenen Haltungsverfahren vor und nach der Investition



Quelle: ZWE-Befragung (Ebers et al., 2018), eigene Darstellung n=118.

4.3 Mastrinder

Einordnung der Vorgaben der Anlage 1

Verbreitete Tierwohl-Probleme bei Mastrindern sind Verletzungen und Schäden am Schwanz und Schäden des Bewegungsapparats (Gelenke, Klauen) sowie eine stark eingeschränkte Ausführbarkeit des Normalverhaltens (Bergschmidt und Schrader, 2017). Diese sind in hohem Maße auf das in der konventionellen Rindermast übliche

Haltungsverfahren – Vollspaltenbuchten ohne Zugang zu einem Laufhof oder Weide und mit einem geringen Platzangebot pro Tier – zurückzuführen.

Die Vorgaben der Anlage 1 bleiben sowohl im Basis- als auch im Premiumbereich deutlich hinter den Anforderungen zurück, die für Milchkühe gelten. Dabei ist es aber nicht generell so, dass sich Mastrinder hinsichtlich ihrer Bedürfnisse von anderen Rindern unterscheiden. Folgende Faktoren sind maßgeblich dafür:

- Die Diskrepanz zwischen den auf den Betrieben vorherrschenden Haltungsverfahren und einer tiergerechten Haltung ist deutlich größer als bspw. in der Milchviehhaltung.
- Dass in der Mast auch Bullen gehalten werden, erschwert generell sowohl die Haltung in Boxenlaufställen, die den Liegekomfort erhöhen würden (hier müssten deutlich solidere Abtrennungen erstellt werden), als auch den Zugang zur Weide (deutlich aufwendigere Abzäunung).

Um die Tierwohl-Probleme in der Rindermast adressieren zu können, sollten trotz dieser Einschränkungen anspruchsvollere Förderbedingungen definiert werden. Da Weide aus den o. g. Gründen problematisch ist, sollte zumindest ein Auslauf vorgegeben werden (Premium). Anstelle von Boxenlaufställen könnten Mehrflächenställe für deutliche Verbesserungen im Verhaltensbereich „Ruhen und Schlafen“ sorgen und gefördert werden.

Inanspruchnahme: Ergebnisse der ZWE-Befragung

Bei den zehn geförderten Betrieben, die alle konventionell wirtschaften, überwiegen eingestreute Verfahren. Da diese in der Praxis bei konventionellen Betrieben sehr selten sind, haben die geförderten Betriebe tiergerechtere Haltungsverfahren als in der konventionellen Haltung üblich. Der Anteil der Weide liegt (bezogen auf die Tierzahl) vor und nach der Investition bei ca. 13 %. Da die Weidehaltung für Rinder gute Bedingungen zur Ausführbarkeit des Normalverhaltens bietet, wäre ein höherer Anteil Weide auch bei Mastrindern wünschenswert. Ein Auslauf bietet zwar deutlich weniger Verhaltensoptionen, stellt aber zumindest einen Zugang zum Außenklima her und erhöht das zur Verfügung stehende Platzangebot.

5 Schweine

Vorhaben zum Bau von Mastschweine-, Ferkelaufzucht- und Zuchtsauenställen haben im Förderzeitraum 2014 bis 2018 (Bewilligungsdaten) einen Anteil von 7,5 % der ZWE und 16,2 % der bewilligten Zuwendungen (Forstner et al., 2019).

5.1 Mastschweine¹²

Einordnung der Vorgaben der Anlage 1

Im Zusammenhang mit der Mastschweinehaltung werden folgende Tierwohl-Probleme thematisiert (Bergschmidt und Schrader, 2017):

- Schwanz- und Ohrschäden als Folge von Verhaltensstörungen (Schwanzbeißen, Kupieren der Schwänze),
- Bursitiden (Schleimbeutelentzündungen), Lahmheiten und Lungenerkrankungen sowie
- die Verschmutzung der Tiere.

¹² Für die Bearbeitung dieses Abschnitts fand ein Gespräch mit Prof. Lars Schrader vom Friedrich-Loeffler-Institut, Institut für Tierschutz und Tierhaltung statt, dem ich herzlich für seine Unterstützung danke.

Das hohe Risiko von Schwanzbeißen in dem in der konventionellen Schweinehaltung verbreitetsten Haltungsverfahren, nämlich den Vollspaltenbuchten, ist bereits seit Langem bekannt (Lohmann, 1969 in Hempler, o.J.). Ihm wird durch das Kürzen der Schwänze begegnet. Schwanzbeißen ist in seinen Ursachen multifaktoriell¹³, der Auslöser in den verbreiteten Vollspaltenbuchten ist aber oft die mangelnde Beschäftigung und daraus resultierende Langeweile der Tiere (EFSA, 2005: S. 11). Auch wenn „für viele Landwirte (...) das Kupieren eine bewährte Tierschutzmaßnahme“ ist (Facharbeitsgruppe Schwein, 2015), stellt es eine rechtlich unzulässige (siehe 2008/120/EG) und aus gesellschaftlicher Sicht unerwünschte Managementpraxis dar.

Die Anlage 1 (Basis) verpflichtet die ZWE dazu, für alle Tiere mindestens drei verschiedene Beschäftigungsmaterialien anzubieten. Als Beispiele für geeignete Materialien werden Holz an Ketten, eine Fütterungstechnik, die zu einer langsameren Futteraufnahme führt, sowie Strohraufen oder vergleichbare Elemente angegeben. Diese Vorgabe adressiert die Problematik des Schwanzbeißen, allerdings kann nach dem Stand des Wissens insbesondere der Zugang zu wühlbarem Material (z. B. ausreichend Stroheinstreu, sodass alle Tiere sich gleichzeitig damit beschäftigen können) die Verhaltensstörung eindämmen (EFSA, 2014). Andere „Beschäftigungselemente“ hatten hingegen in verschiedenen wissenschaftlichen Untersuchungen keinen Einfluss auf das Auftreten von Schwanzbeißen. So kommt zum Beispiel die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit zum Schluss, dass es kaum Belege dafür gibt, dass das Angebot von Spielmaterial wie Ketten, Kaustücken oder Bällen das Risiko des Schwanzbeißen verringern kann (EFSA, 2007).

Hinsichtlich der gesetzlichen Rahmenbedingungen für Beschäftigungsmaterial werden in der Europäischen Richtlinie 2008/120/EG Beispiele für geeignete wühlbare Materialien gegeben.¹⁴ Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung bleibt dahinter zurück und gibt lediglich vor, dass „jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial hat, das a) das Schwein untersuchen und bewegen kann und b) vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient“ (TierSchNutzV). Die Vorgaben der Anlage 1 des AFP schließen die Lücke zwischen EU-Verordnung und TierSchNutzV nur unzureichend, da ebenfalls keine Vorgaben für wühlbares Material, das alle Tiere gleichzeitig nutzen können, gemacht werden.

Liegeflächen mit ausreichend geeigneter Einstreu bzw. Tiefstreu sind in der Lage, Schleimbeutelentzündungen und Lahmheiten sowie der Verschmutzung der Tiere vorzubeugen. Zudem dient Stroh den Schweinen als wühlbares Beschäftigungsmaterial und kann damit einen wichtigen Beitrag zur Verringerung von Schwanzbeißen leisten.¹⁵ Bei den als Alternative zu den eingestreuten Liegeflächen bzw. Tiefstreu ebenfalls förderfähigen „Komfortliegeflächen“ handelt es sich hingegen um Betonflächen, die im Vergleich zu den Laufflächen in Vollspaltenbuchten lediglich einen geringeren Perforationsanteil aufweisen. Diese Alternative stellt zwar insbesondere wegen einer besseren Wärmedämmung eine Verbesserung im Vergleich zum reinen Spaltenboden dar, allerdings kann – falls diese Flächen ohne Einstreu genutzt werden – weder von einem substanziellen Beitrag zur Verbesserung dieser Technopathien noch von einer Verringerung des Schwanzbeißen ausgegangen werden.

¹³ Die Risikofaktoren stehen dabei in einer additiven Beziehung zueinander: „Jeder Stressor, sei er beispielsweise klimatischer, diätetischer oder gruppendynamischer Ursache, kann die Tiere und deren physiologische Verhaltensmuster aus dem Gleichgewicht bringen. Jeder Einflussfaktor hat einen additiven Effekt auf das Gesamtrisiko und die zuletzt hinzugekommenen Stressoren können das sprichwörtliche „Fass zum Überlaufen“ bringen. Der Risikofaktor, der dann als Auslöser für Schwanzbeißen im Bestand gilt, muss (...) dabei nicht unbedingt der mit dem höchsten Einzelrisiko sein“, so Veit et al. (2016).

¹⁴ Die Richtlinie 2008/120/EG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen gibt vor, dass „(...) Schweine ständigen Zugang zu ausreichenden Mengen an Materialien haben (müssen), die sie untersuchen und bewegen können z. B. Stroh, Heu, Holz, Sägemehl, Pilzkompost, Torf oder eine Mischung dieser Materialien“.

¹⁵ In einem europäischen Vergleich kam Valros (2018) zu folgendem Ergebnis: „Straw (bedding) was present in all farms which do not dock, and absent in all farms that dock“.

Die nutzbare Stallfläche von zusätzlich 20 % im Vergleich zur TierschNutzTV stellt hinsichtlich des Platzangebots eine Verbesserung dar. Allerdings reicht das Flächenangebot nicht aus, damit die Bucht in verschiedene Funktionsbereiche (Schlafen, Fressen, Bewegung) strukturiert werden kann. Hierfür sollte gemäß den Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts der Liegebereich bei 110 kg Lebendgewicht mind. 0,6 m² und der Aktivitätsbereich mind. 0,5 m² betragen. Dies wären in der Summe 1,1 m² nutzbare Stallfläche pro Tier und damit 45 % mehr Platz als nach TierSchNutzTV (Schrader, 2012).¹⁶ Im hessischen RL-EFP in 2019 (RL-EFP Anlage 1 Teil C) wurden die entsprechenden Anpassungen vorgenommen, während die Anlage 1 des GAK-Fördergrundsatzes AFP weiterhin nur 20 % mehr Fläche vorsieht.

Inanspruchnahme: Ergebnisse der ZWE-Befragung

In der ZWE-Befragung gaben 15 hessische Betriebe als Investitionsschwerpunkt die Schweinehaltung an. Nach der Investition hatten acht Betriebe Vollspalten, drei Teilspalten und vier eingestreute Systeme. In den geförderten Betrieben steht die größte Anzahl an Mastschweinen (vorher 3.800, nachher 9.600) in Ställen mit Spaltenböden als Laufflächen und „Komfortliegeflächen“ im Liegebereich. Der Unterschied dieses Verfahrens zu den üblichen Vollspaltenbuchten ist gering. Bei den Betrieben, die in Verfahren mit Teilspalten investiert haben (n=3), hatte ein Betrieb vor und nach der Investition keinen Auslauf, ein Betrieb vor der Investition einen Auslauf und zwei Betriebe nach der Investition einen Auslauf. Ein Auslauf wird im Hinblick auf die zusätzlichen Bewegungsmöglichkeiten und den Zugang zu Außenklimareizen für das Tierwohl positiv bewertet. Insgesamt wurde die Tierzahl in diesem Haltungsverfahren von 680 auf rund 2.160 Mastschweine erhöht.

Vor der Investition hatten zwei, nach der Investition vier Betriebe eingestreute Verfahren. Nach der Investition hatten diese Betriebe einen Auslauf (vorher keiner). Die Anzahl der in eingestreuten Verfahren gehaltenen Tiere hat sich von 185 auf 1.655 erhöht. Eingestreute Verfahren bieten eine Vielzahl an Vorteilen für das Tierverhalten, da sie den Tieren Beschäftigungs- und Wühlmaterial bieten. Zudem verfügen die geförderten Verfahren nach der Investition alle über einen Auslauf, der ebenfalls positiv bewertet wird (s. o.).

Mit dem AFP wurden im Bereich der Mastschweinehaltung hinsichtlich der Tiergerechtigkeit sehr unterschiedlich zu bewertende Ställe gefördert. Selbst wenn der Bau von Ställen mit „Komfortliegeflächen“ im Vergleich zu den klassischen Vollspaltenbuchten eine Verbesserung darstellt, bleibt zu hinterfragen, ob mit der Förderung einer „besonders tiergerechten Haltung“ Verfahren gefördert werden sollen, die den Tieren nicht die Voraussetzungen für die Ausführung des Normalverhaltens bieten. In einem Audit der EU-Kommission im Februar 2018 zum Schwänzekupieren wurde festgestellt: „Die Finanzanreize der EU werden nicht koordiniert genutzt, um durch die Verbesserung der Unterbringungsbedingungen oder Haltungsformen Schwanzbeißen zu reduzieren und das routinemäßige Schwänzekupieren bei Schweinen zu vermeiden“ (EU-KOM, 2018). Hinsichtlich der Wirkungen des AFP zur Reduzierung von Schwanzbeißen kann diese Aussage dahingehend präzisiert werden, dass in Hessen nur wenige Betriebe mit AFP-Förderung eine entsprechende Umstellung realisiert haben.

5.2 Zuchtsauen, Jungsaunen, Zuchteber

Einordnung der Vorgaben der Anlage 1

Häufige Tierwohl-Probleme bei Zuchtsauen sind (Bergschmidt und Schrader, 2017):

- Hautschäden (u. a. Schulterläsionen),
- Verletzungen des Bewegungsapparates (Klauen, Gelenke),
- Fruchtbarkeitsprobleme (dadurch vorzeitiges Merzen),

¹⁶ In der Anlage 1 in der Fassung vom 22.07.2019 sind diese Vorschläge umgesetzt.

- Unterkonditionierung,
- Verletzungen am Gesäuge.

Hinsichtlich der Vorgaben der Anlage 1 gelten die Anmerkungen zum Beschäftigungsmaterial und zur Komfortliegefläche für die Sauenhaltung analog zu den Ausführungen im Unterkapitel zu Mastschweinen. Die Trogfütterung, bei der alle Tiere gleichzeitig fressen können, ist ein Ansatz, um rangniederen Sauen einen Zugang zum Futter zu ermöglichen. Hinsichtlich der Größe der Abferkelbuchten kann die Vorgabe von 6 m² (Premium) als zu niedrig angesehen werden. Maße von 7 bis 8 m² gelten als geeignet, um ein Erdrücken der Ferkel durch die Sau zu vermeiden (Schrader, 2012).¹⁷ Auch die generelle Vorgabe der Anlage 1 (Premium) hinsichtlich der nutzbaren Stallfläche „20 % größer als TierschNutztV“ ist knapp bemessen, um eine Strukturierung in Funktionsbereiche und damit eine verbesserte Ausführbarkeit des Normalverhaltens zu ermöglichen.

Inanspruchnahme: Ergebnisse der ZWE-Befragung

Zwölf Betriebe haben geförderte Investitionen in die Sauenhaltung durchgeführt, davon fünf im **Wartebereich**. Drei Betriebe haben hier in Vollspaltenbuchten investiert, von denen einer einen Auslauf gebaut hat. Insgesamt ist die Anzahl der Tiere in diesem Verfahren von 1.120 auf 985 zurückgegangen. Vollspaltenbuchten stehen in der Schweinehaltung aufgrund ihrer reizarmen Ausgestaltung, dem Mangel an Wühl- und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie den fehlenden Außenklimareizen in der Kritik. Sie ermöglichen es den Tieren aufgrund der fehlenden Strukturierung nicht, ihr Normalverhalten auszuführen (KTBL, 2006). Wegen der harten Bodenbeläge und Liegeflächen treten zudem häufiger Klauenschäden und Lahmheiten (March et al., 2014), aber auch Schulterverletzungen (Rioja-Lang et al., 2017) auf als in eingestreuten Systemen.

Bei den Investitionen ins **Deckzentrum** (vier Betriebe) ist sowohl die Anzahl der Sauen in Kastenständen (von 208 auf 270) als auch in Gruppenhaltung (von 42 auf 185) im Zuge der Investition gestiegen. Kastenstände stehen in der Kritik, da sie durch die andauernde Fixierung das Verhalten der Tiere stark einschränken und Laufen oder Drehen, aber auch Körperpflege und Sozialkontakte nicht möglich sind (KTBL, 2006). Hinzu kommt, dass viele Kastenstände so eng bemessen sind, dass sich die Tiere nicht mit ausgestreckten Gliedmaßen ablegen können. Die Gruppenhaltung gilt daher als das tiergerechtere Verfahren.

Im **Abferkelbereich** wurden drei Investitionen durchgeführt, zwei davon in Abferkelbuchten mit permanenter Fixierung (die in der Premium-Förderung ausgeschlossen ist) und einer in der freien Abferkelung (Freilauf). Abferkelbuchten mit Fixierung haben sich etabliert, weil mit ihnen mehr Sauen pro Flächeneinheit gehalten werden können, der Arbeitsaufwand geringer und die Übersichtlichkeit und der Zugriff auf die Sau (z. B. zur Durchführung von Injektionen) gut sind. Vielfach wird als Argument für die Fixierung der Sauen angebracht, dass die Ferkelverluste durch Erdrücken beim Ablegen der Sau vermieden werden können. Allerdings kommen verschiedene Untersuchungen bei einheitlich höheren Ferkelverlusten durch Erdrücken zu unterschiedlichen Ergebnissen, was die Gesamt-Ferkelverluste betrifft. In den Untersuchungen von Weber et al., 2006 sind die Gesamtverluste in Buchten mit freier Abferkelung nicht höher als bei einer Fixierung, Hales et al. (2015) messen hingegen eine höhere Gesamtmortalität, wenn auf eine Fixierung verzichtet wird.¹⁸ Fest steht, dass die Fixierung das Normalverhalten der Sauen stark einschränkt: „Die Sauen können sich nicht bewegen, das Aufstehen, Abliegen sowie das Säugen und die Sau-Ferkel-Interaktionen sind stark beeinträchtigt. Liege- und Kotplatz können nicht getrennt und das Nestbauverhalten nur sehr eingeschränkt ausgeführt werden. In der Folge treten häufig Verhaltensstörungen wie Leerkauen und Stangenbeißen auf. Auch das Risiko für bestimmte Erkrankungen

¹⁷ Für Neubauten müssen seit 2019 mindestens 7,5 m² (RL-EFP Anlage 1) zur Verfügung gestellt werden.

¹⁸ In solchen Untersuchungen, in denen eine Vielzahl an Einflussfaktoren neben der beobachteten Komponente (hier die Fixierung bzw. das Freilaufen der Sau) eine Rolle spielen, wird das Ergebnis oft vom Versuchsaufbau (Maße der Buchten, Management der Tiere, Fütterung etc.) determiniert.

im Bereich des Bewegungsapparats und des Integuments, Kreislaufkrankungen sowie das Auftreten von Geburtsproblemen (...) erhöht sich durch die Haltung im Kastenstand“ (TVT, 2016, S.1).

6 Geflügel

Die Förderung von Geflügel- und dabei insbesondere Legehennenställen hat in Hessen in dieser Förderperiode im Vergleich zur Vergangenheit stark zugenommen. Gemäß der Bewilligungsdaten (Forstner et al., 2019) machten diese im Zeitraum 2014 bis 2018 19,2 % der ZWE und 16,4 % der bewilligten Zuwendungen aus. In der ZWE-Befragung gaben 38 Betriebe an, in diesem Bereich investiert zu haben, davon 36 in die Legehennenhaltung und vier in die Mastgeflügelhaltung (davon haben zwei Betriebe in beide Produktionsrichtungen investiert).

6.1 Legehennen

Einordnung der Vorgaben der Anlage 1¹⁹

Tierwohl-Probleme bei Legehennen sind (Bergschmidt und Schrader, 2017):

- Federpicken/Kannibalismus,
- Brustbeinschäden,
- Entzündungen des Legeapparats,
- Fettleber,
- Fußballenentzündungen.

Die in der Anlage 1 vorgegebenen Ausstattungsmerkmale der verschiedenen Haltungssysteme für Legehennen sind grundsätzlich geeignet, um eine tiergerechte Haltung zu ermöglichen. Um Federpicken zu vermeiden, wäre es sinnvoll, wenn die Möglichkeit der Regulierung des Tageslichteinfalls (Schattierung) nicht nur bei Legehennen in Bodenhaltung, sondern auch für die Stallbauten der Freilandhaltung gelten würde. Im Winter kann so der die Tiere blendende Lichteinfall durch die tiefstehende Sonne gedämpft werden. Das in der Anlage für die Legehennen in Bodenhaltung vorgegebene „flackerfreie Licht“ ist hingegen bereits Bestandteil der TierSchNutzTV (§ 4).

In der Bodenhaltung werden 12 cm als Sitzstangenbreite pro Legehennen vorgegeben. Gemäß den „Empfehlungen zur Verhinderung von Federpicken und Kannibalismus bei Jung- und Legehennen“ (ML, 2017) sollten für Hennen ab der 10. Lebenswoche 15 cm vorgesehen werden. Grundsätzlich kämen für die Aufzucht („ab der dritten Lebenswochen erhöhte Sitzstangen“) auch erhöhte Ebenen infrage, da Sitzstangen aufgrund ihres Umfangs für Küken nicht gut nutzbar sind.

In der Premiumförderung stellt die 2016 erfolgte Erweiterung auf Staub- oder Sandbäder (vorher nur Staubbäder) keine Verbesserung dar. Sinnvoll wären zusätzlich Vorgaben zur Beschaffenheit der „Bäder“ (rund, mehrere Ausgangsmöglichkeiten), um Verluste durch Erdrücken zu vermeiden. Positiv zu bewerten ist, dass die Fläche des Kalscharrraums nicht in die Berechnung der Besatzdichte eingehen darf. Auch die Kotbandbelüftung ist aufgrund der verbesserten Luftqualität eine sinnvolle Investition; allerdings ist sie in größeren Betrieben inzwischen Standard (insbesondere, weil sie die Nutzungsdauer der Kotbänder verlängert).

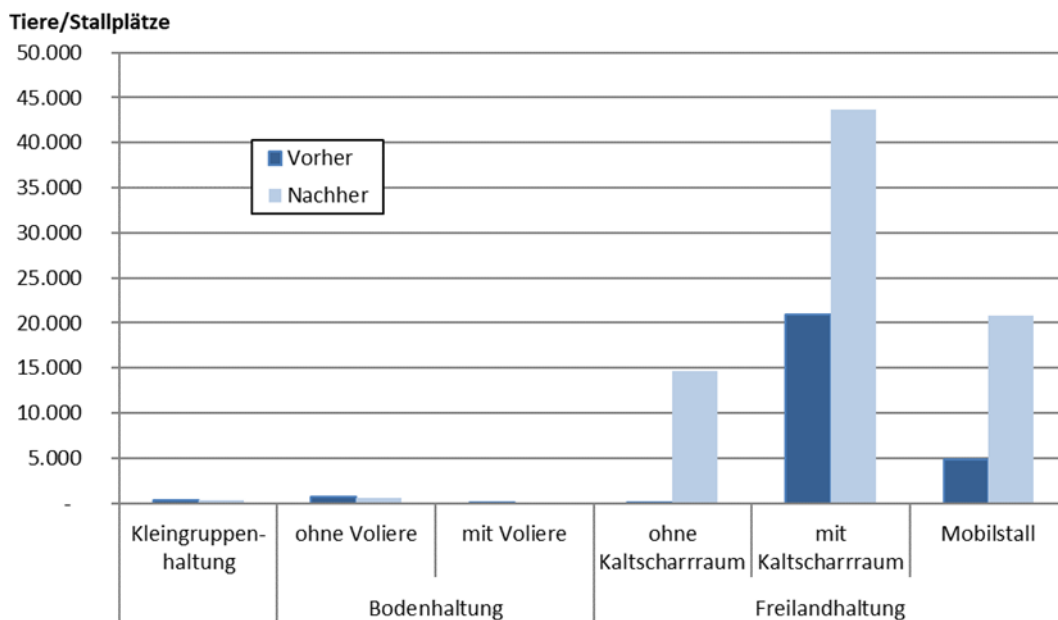
¹⁹ Für die Bearbeitung dieses Abschnitts fand ein Gespräch mit Prof. Robby Andersson und Anke Redanz von der Hochschule Osnabrück, Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur, Lehrstuhl Tierhaltung und Produkte statt, denen ich herzlich für ihre Unterstützung danke.

Ein Teil der genannten Tierwohl-Probleme bei Legehennen (z. B. Fettleber) ist nicht auf das Haltungsverfahren, sondern auf Defizite in der Fütterung bzw. im Management zurückzuführen. Andere Probleme wie bspw. Brustbeinschäden werden von Haltungseinrichtungen hervorgerufen – sie können bspw. durch Abstürze von Sitzstangen und Kollisionen mit Etagen entstehen – und könnten daher grundsätzlich im Rahmen der Vorgaben des AFP adressiert werden. Hierzu wäre zu prüfen, inwieweit schiefe Ebenen als Auf- und Abstiegshilfen und die Empfehlungen von Bessei et al. (2018)²⁰ in die Vorgaben aufgenommen werden können. Auch Vorgaben für den Einsatz einer Regulierungstechnik für die Einstreuhöhe sowie Vorgaben für eine korrekte Ausleuchtung der Ställe (z. B. keine Lichtquellen in den Nestern) könnten in die Vorgaben integriert werden.

Inanspruchnahme: Ergebnisse der ZWE-Befragung

Aufgrund des höheren Platzangebots als in anderen Haltungsverfahren und des Zugangs zum Außenklima gilt die Freilandhaltung als tiergerechtes Verfahren. Da nicht alle Hennen den Außenbereich nutzen, kommt den Kaltscharräumen eine wichtige Funktion (als Beschäftigungs- und Bewegungsfläche) zu. Der hohe Anteil an ZWE, die in die Freilandhaltung (mit Kaltscharrraum) investiert haben (siehe Abbildung 5), ist im Hinblick auf die Tiergerechtheit der geförderten Investition positiv zu bewerten.

Abbildung 5: Anzahl Legehennen in verschiedenen Haltungsverfahren vor und nach der geförderten Investition



Quelle: ZWE-Befragung (Ebers et al., 2018), eigene Darstellung n=39.

²⁰ Die Materialien der Sitzstangen und Etagen, von denen die Hennen wechseln, sollten rutschsicher sein. Die Abstände in der horizontalen und vertikalen Ebene sollten 80 cm und die Winkel 45° nicht überschreiten. Gegebenenfalls können Rampen angebracht werden, um den Hennen einen sicheren Wechsel auf und zwischen den Etagen zu erleichtern. Um insbesondere ein sicheres Aufsuchen der nächtlichen Ruheplätze zu ermöglichen, sollte eine ausreichend lange Dämmerungsphase der Dunkelphase vorgeschaltet sein (Bessei et al. (2018: S. 8).

6.2 Mastgeflügel

Einordnung der Vorgaben der Anlage 1

Tierwohl-Probleme bei Masthühnern sind Fußballentzündungen, eingeschränkte Lauffähigkeit, Veränderungen im Brustbereich sowie die unzureichend strukturierte Haltung (z. B. fehlende Aufbaum- und Beschäftigungsmöglichkeiten) (Bergschmidt und Schrader, 2017).

Die Vorgaben der Basisförderung der Anlage 1 sind für Ställe auf „planbefestigter Boden, geeignete trockene Einstreu“ und für Mobilställe auf „trockene Einstreu“ beschränkt. Diese Vorgabe geht nicht deutlich über geltende gesetzliche Bestimmungen hinaus, da die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) bereits vorgibt, dass „alle Masthühner ständig Zugang zu trockener, lockerer Einstreu haben“ müssen.

Die für die Premium-Förderung vorgegebene maximale Besatzdichte in der Endmast von 25 kg pro m² dürfte im Vergleich zum gesetzlichen Standard (33 kg pro m²) eine Erhöhung des Platzangebots zur Folge haben. Grundsätzlich wäre allerdings eine Angabe der maximal erlaubten Tierzahl und nicht des Gewichts pro m² sinnvoller, da für die Bewegungsmöglichkeiten und damit die Ausführbarkeit des Normalverhaltens die Anzahl der Tiere relevanter ist als deren Gewicht.

Weiterhin wäre es wünschenswert (zumindest für die Premium-Förderung), weitere Vorgaben aufzunehmen. In der Diskussion um die Ausgestaltung der Richtlinie (Schrader, 2012) nicht berücksichtigt, aus Tierwohl-Sicht aber günstig, wäre die Bereitstellung eines Kaltscharrraums, der mindestens 20 % der Stallgrundfläche beträgt sowie die Bereitstellung eines Stallabteils zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren. Weitere Vorgaben sollten Schattierungsmöglichkeiten der tageslichtdurchlässigen Fläche (siehe Legehennen) sowie erhöhte Ebenen (Strohballen, Tische) und die Bereitstellung von Beschäftigungsmaterial enthalten.

Inanspruchnahme: Ergebnisse der ZWE-Befragung

Die geringe Zahl des von den ZWE gehaltenen Mastgeflügels macht die Förderung in diesem Bereich weitgehend irrelevant. Im Hinblick auf die Haltungsverfahren hatten die ZWE vor und nach der geförderten Investition Stallhaltung (ein Betrieb, 100 Stallplätze), Freilandhaltung (zwei Betriebe, 230 Stallplätze) und Mobilstallhaltung (ein Betrieb). Lediglich der Betrieb mit der Mobilstallhaltung hat seine Geflügelmast deutlich aufgestockt (von 300 auf 1.800 Tiere).

7 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Das Agrarinvestitionsförderungsprogramm wurde mit Beginn des Förderzeitraums 2014 bis 2020 im Vergleich zu den vergangenen Förderperioden deutlich stärker auf die Verbesserung des Tierwohls ausgerichtet. Da die Tiergerechtigkeit der Nutztierhaltung ein gesellschaftlich relevantes Thema darstellt und die aktuell verbreiteten Verfahren vielfach weder gesellschaftlich akzeptiert noch aus wissenschaftlicher Sicht tiergerecht sind (Agrar- und Ernährungsforum Oldenburger Münsterland, 2015; WBA, 2015; KTBL, 2006), geht dieser Ansatz in die richtige Richtung. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Tierwohl viele Charakteristika eines öffentlichen Gutes hat (Bennett, 1995) und staatliche Eingriffe bei öffentlichen Gütern notwendig sind, um ein Marktgleichgewicht zu erreichen (Weingarten, 2010). So sind bspw. tiergerechte Haltungsverfahren überwiegend mit höheren Investitionen verbunden, während der Markt diese „Mehrleistung“ nur in geringem Umfang entlohnt, da Tierwohl-Labelprodukte bisher nur einen sehr geringen Marktanteil haben (Pirsich et al., 2017).

In der Umsetzung erweist sich die Erreichung des Ziels „mehr Tierwohl durch AFP-Förderung“ als schwierig. Dies zeigt sich bspw. daran, dass nur sehr wenige Betriebe aus der Anbindehaltung „herausgefördert“ werden konnten, dass hohe Mitnahmeeffekte bei der Förderung bestehen und dass auch mit der Förderung Ställe gebaut wurden, in denen die Tiere ihr Normalverhalten nicht ausführen können (z. B. Schweineställe ohne Außenklima,

ohne Einstreu und ohne wühlbares Material). Tabelle 3 enthält eine vereinfachte Zusammenfassung der Tierwohl-Wirkungen des AFP, in der die Anzahl der Förderfälle und die in Kapitel 4, 5 und 6 dargestellten Ergebnisse der ZWE-Erhebung (Haltungsverfahren) berücksichtigt sind.

Tabelle 3: Vereinfachte Zusammenfassung der Tierwohl-Wirkungen des AFP

Tierart	Erläuterung Haltungsverfahren	Förderfälle	Wirkung
Milchkühe	< 1 % aus der Anbindehaltung „herausgefördert“	+	~
Kälber	überwiegend eingestreute Gruppenhaltung	+	+
Mastrinder	eingestreute Verfahren	-	+
Mastschweine	auch Vollspaltenbuchten	-	+ / -
Sauen	auch Kastenstände und Vollspaltenbuchten	-	+ / -
Legehennen	Freiland- und Mobilställe	+	+
Mastgeflügel	Freiland- und Mobilställe	-	+

Quelle: Eigene Darstellung.

Die begrenzte Wirksamkeit des AFP hat verschiedene Ursachen, und nicht alle sind durch die Personen mit Entscheidungsbefugnis im Hessischen Ministerium für Umwelt, Klima, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beeinflussbar. Die nachfolgende Tabelle 4 führt Gründe und mögliche Lösungsansätze auf.

Wie in der Einleitung erläutert, sind die im Jahr 2019 erfolgten Änderungen der Anlage 1 nicht in die Bewertungen eingegangen, da die ZWE-Befragung zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen war.

Tabelle 4: Gründe für die begrenzte Wirksamkeit des AFP und Ansatzpunkte für eine bessere Zielerreichung

Gründe für die begrenzte Wirksamkeit des AFP	Lösungsansätze
<p>Die Vorgaben der Anlage 1 liegen (in der Fassung der Anlage 1 von 2015/2016) für manche Tierarten/Nutzungsrichtungen unterhalb dessen, was für eine tiergerechte Haltung notwendig wäre.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Anpassung der Anlage 1 an den Stand des Wissens zu tiergerechten Haltungsverfahren (wie bspw. mit den Änderungen für 2019 erfolgt) und Vergleich der Anlage mit anderen Ländern, die hohe Tierwohl-Anforderungen stellen (z. B. Niedersachsen). • Vermeidung von „Aushandlungsprozessen“ zwischen Tierwohl und Wettbewerbsfähigkeit bei der Definition der Kriterien. Die Vorgaben für eine tiergerechte Haltung sollten an den Bedürfnissen der Tiere ausgerichtet sein. Falls deren Umsetzung im Rahmen des AFP nicht umsetzbar scheint, sollte dies nicht zu einer Verwässerung der Kriterien führen, sondern zu einer Revision der Förderbedingungen.
<p>In manchen Fällen können die durch die Förderauflagen hervorgerufenen höheren Investitionskosten nicht durch den gewährten Zuschuss kompensiert werden. Die Betriebe entscheiden sich dann, weniger tiergerechte Ställe ohne Förderung zu bauen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung der Kosten der Förderauflagen und ggf. Anpassung der Förderung. Für den Fall, dass die Investitionskosten eines tiergerechten Stalls Mehrkosten zur Folge haben, die durch die AFP-Förderung (max. 40 %) nicht abgedeckt werden können, sollte dies nicht zu einer Absenkung der Vorgaben in Richtung „weniger Tierwohl“ führen. Eine Diskussion über geeignete Fördersätze wäre in diesem Fall sinnvoll. Dass auch Fördersätze über 40 % möglich sind, zeigt die Maßnahme „Nicht-produktiver investiver Naturschutz“, bei dem bspw. für die Pflanzung von Feldgehölzen oder Uferbepflanzung bis zu 100 % der Investitionskosten übernommen werden.
<p>Mit der Förderung werden zu einem bedeutenden Teil Betriebe erreicht, die die geförderte Investition auch ohne Förderung umgesetzt hätten. Die „Impulswirkung“ der Förderung bleibt daher gering.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Reduzierung von Mitnahmeeffekten existiert kein „Patentrezept“ und kein universell wirksamer Mechanismus. • In der Tendenz können strengere Förderauflagen und die Identifizierung von Betrieben mit Liquiditätsgaps (z. B. anhand der Ausschöpfung der langfristigen Kapitaldienstgrenze²¹) Mitnahmeeffekte reduzieren. • Wenn das Ziel der Förderung die Bereitstellung öffentlicher Güter ist und diese im Zuge der geförderten Investitionen erfolgt, sind die Mitnahmen weniger kritisch zu bewerten, als wenn mit öffentlichen Mitteln private Güter (bspw. eine erhöhte Rentabilität durch Betriebswachstum) gefördert werden.

²¹ Siehe http://men-d.de/fileadmin/user_upload/Praktik_05_2016_MEND.pdf

Gründe für die begrenzte Wirksamkeit des AFP	Lösungsansätze
<p>Verbreitete Verfahren, die als nicht tiergerecht bewertet werden (z. B. Vollspaltenbuchten in der Rinder- und Schweinemast), erlauben eine kostengünstige Tierproduktion und sind rechtlich zulässig. Für einen Großteil der Betriebe fehlt der ökonomische Anreiz, um in tiergerechtere Ställe zu investieren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eine flächendeckende Umstellung rentabler, aber nicht tiergerechter Verfahren kann nicht durch freiwillige Maßnahmen erreicht werden, hierfür wären Änderungen in den rechtlichen Rahmenbedingungen notwendig. Dieser Weg kann EU-weit, auf nationaler Ebene oder auf der Bundeslandebene erfolgen.²² • Um die Abschaffung nicht tiergerechter Verfahren zu beschleunigen, kann der „Alleingang“ auf Landesebene die schnellste Lösung sein. Beispielsweise wurde mit der niedersächsischen Tierschutzleitlinie für die Milchkuhhaltung von 2007 die Anbindehaltung für Neubauten in Niedersachsen für nicht mehr zulässig erklärt. Vorhandene Anbindehaltungen müssen entweder in Laufstallhaltungen umgebaut, oder es muss ein täglicher Zugang zu einem Laufhof oder – in den Sommermonaten – Weidegang gewährt werden (Bergschmidt et al., 2018).
<p>Bei einigen Tierarten/Nutzungsrichtungen ist der „Abstand“ zwischen den verbreiteten Haltungsverfahren (z. B. Vollspaltenbuchten) und einer tiergerechten Haltung (z. B. eingestreute Buchten mit Auslauf oder Weide) sehr groß. Eine solche „Systemumstellung“ ist nicht nur mit höheren Investitionskosten, sondern auch mit höheren laufenden Kosten verbunden (z. B. für Einstreu und Arbeitszeit). Zudem erfordert sie zusätzliches Know-how bspw. über alternative Vermarktungswege.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Aufbau von zusätzlichem Know-how kann auf verschiedenen Wegen erfolgen: angefangen von einer besseren Berücksichtigung der Thematik in der Ausbildung über geeignete Beratungsangebote, die Verbreitung von Erfahrungswissen über Betriebsbesuche und den Austausch zwischen Landwirt:innen. • Das Angebot von geeigneten Prämienmaßnahmen kann zur Deckung höherer laufender Kosten angeboten werden.
<p>Veränderungen im Stall können zwar zu einer tiergerechteren Haltung beitragen, bei einigen Tierarten/Nutzungsrichtungen ist der schlechte managementbedingte Gesundheitsstatus das maßgebliche Tierwohl-Problem (z. B. Euterentzündungen bei Milchkühen). Bei einem schlechten Management wird trotz guter baulicher Voraussetzungen keine gute Tierwohl-Situation erreicht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anreize, durch gutes Management das Tierwohl zu verbessern, können durch ergebnisorientierte (Prämien-)Maßnahmen erreicht werden. Ein Beispiel für eine solche und bereits umgesetzte Maßnahme ist die Niedersächsische Ringelschwanzprämie. Für Milchkühe wurden entsprechende Indikatoren sowie ein Konzept für eine kombinierte handlungs- und ergebnisorientierte Maßnahme in einem Forschungsprojekt erarbeitet (Bergschmidt et al., 2019).

²² Während EU-weite (und nationale) Regelungen den Vorteil haben, dass es nicht zu Wettbewerbsnachteilen durch Tierschutzaufgaben kommt, ist dieser Weg langwierig und die Ergebnisse sind unsicher. Auch nationale Prozesse können eine lange Vorbereitungszeit haben bzw. „im Sande verlaufen“ (bspw. hat sich der Bundesrat im April 2016 auf Antrag des Landes Hessen für ein Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung von Rindern in Deutschland ausgesprochen, ohne dass dies dazu geführt hat, dass das BMEL entsprechende Gesetzesvorhaben in Gang gebracht hat).

Fortsetzung der Tabelle 4

Gründe für die begrenzte Wirksamkeit des AFP	Lösungsansätze
<p>Betriebe, die in tiergerechte Ställe investieren möchten, haben oft Probleme, eine Baugenehmigung für ihre Vorhaben zu bekommen. Das Fehlen geeigneter Emissionsfaktoren für Außenklimaställe und die Verwendung „konservativer“ (also sehr hoher) Belastungswerte für Ammoniak führen zur Ablehnung vieler Verfahren (Grimm, 2017). Zudem findet bislang in den Verfahren keine Abwägung zwischen Umwelt- und Tierschutzzielen statt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Grundlagen für die Ableitung geeigneter Emissionsfaktoren und Minderungsgraden für Ammoniak, Geruch und Methan werden derzeit im Rahmen des Verbundprojektes EmiMin (https://www.ktbl.de/themen/emimin/) geschaffen. Da das Projekt erst Mitte 2023 abgeschlossen sein wird, bestehen aber in der verbleibenden Zeit Unsicherheiten in den Genehmigungsverfahren. • Um tiergerechte Haltungsverfahren mit Außenklima umsetzen zu können, sind Änderungen im Baurecht notwendig, bei der Abwägungen zwischen Tier- und Umweltschutzzielen erfolgen. Diese Debatte betrifft auf der nationalen Ebene das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft sowie das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. • Auf Bundeslandebene könnte das Hessische HMUKLV einen Diskurs zwischen den beteiligten Institutionen auf der Landkreisebene anstoßen und moderieren, in dem die Möglichkeiten der Förderung tiergerechter Ställe eruiert werden.

Quelle: Eigene Darstellung.

Das Thema „Tierwohl in der Nutztierhaltung“ wird aller Wahrscheinlichkeit nach weiterhin im Fokus der Öffentlichkeit stehen. Um eine tiergerechte Nutztierhaltung zu erreichen, ist eine Transformation der Halte- und Managementverfahren notwendig; Fördermaßnahmen spielen eine wichtige Rolle, um diesen Prozess zu begleiten. Allerdings ist neben der Frage der Finanzierung (Isermeyer, 2019) auch die Diskussion um geeignete Maßnahmen und deren Ausgestaltung noch nicht abgeschlossen.

„Patentrezepte“ für ideale Tierwohl-Fördermaßnahmen existieren bislang nicht. Aufgrund der Vielschichtigkeit der Thematik wird es nicht möglich sein, durch die Umsetzung einer einzigen Maßnahme das Tierwohl substantiell zu verbessern. Hierfür ist ein Zusammenspiel zwischen marktorientierten Maßnahmen (z. B. Label, Initiative Tierwohl), rechtlichen Rahmenbedingungen und Fördermaßnahmen notwendig. Die Investitionsförderung kann in diesem Bereich – durch die (partielle) Kompensation höherer Investitionskosten zum Bau tiergerechter Ställe einen Beitrag leisten. Um wirksamer zu werden, muss sie weiterentwickelt und in den Kontext anderer Politikmaßnahmen eingebunden werden.

Literaturverzeichnis

- Agrar-, und Ernährungsforum Oldenburger Münsterland (2015) Empfehlungen des Expertenkreis „Tierwohl“ des Agrar- und Ernährungsforums Oldenburger Münsterland e. V. zum Gutachten des Wissenschaftlichen Beirates für Agrarpolitik (WBA) beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) »Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung«. Vechta
- Bennett R (1995) The Value of Farm Animal Welfare. *Journal of Agricultural Economics* 46(1):46-60. doi: 10.1111/j.1477-9552.1995.tb00751.x
- Bergschmidt A, Lindena T, Neuenfeldt S, Tergast H (2018) Folgenabschätzung eines Verbots der ganzjährigen Anbindehaltung von Milchkühen: Thünen Working Paper 111, zu finden in <https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/dn060522.pdf> [zitiert am 6.3.2019]
- Bergschmidt A, March S, Mohr R, Renziehausen C, Wagner K, Brinkmann J (2019) Entwicklung einer ergebnisorientierten Tierwohl-Fördermaßnahme für Milchkühe. *Berichte über Landwirtschaft* 97(2), zu finden in <<https://buel.bmel.de/index.php/buel/article/view/236/pdf>> [zitiert am 18.6.2019]
- Bergschmidt A, Schrader L (2017) Weiterentwicklung der GAK-Maßnahmen „Förderung besonders nachhaltiger und tiergerechter Haltungsverfahren“ (MSUL F.), im Folgenden kurz „Tierwohlprämien“: Arbeitsunterlage für BMEL für die Vorbereitung des GAK-Rahmenplans 2019, Thünen-Institut für Betriebswirtschaft; Friedrich-Loeffler-Institut, Institut für Tierschutz und Tierhaltung
- Bessei W, [DLG-Fachausschuss für Tiergerechtigkeit], [DLG-Ausschuss Geflügel] (2018) Das Tier im Blick – Legehennen, 3. Auflage, 20 p. DLG-Merkblatt 380, zu finden in <https://www.dlg.org/fileadmin/downloads/merkblaetter/dlg-merkblatt_380.pdf> [zitiert am 20.6.2019]
- BMEL [Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft] (2017) Nutztierhaltungsstrategie: Zukunftsfähige Tierhaltung in Deutschland, 60 p, zu finden in <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/Nutztierhaltungsstrategie.pdf;jsessionid=41B6C1B5EE5EBAA1F6E38A2BFF339F69.2_cid376?__blob=publicationFile> [zitiert am 7.8.2017]
- Burow E, . Thomsen T, Sørensen J, Rousing T (2011) The effect of grazing on cow mortality in Danish dairy herds. *Preventive Veterinary Medicine* 2011(doi:10.1016/j.prevetmed.2011.04.001):2-5
- Christoph-Schulz I, Hartmann M, Kenning P, Luy J, Mergenthaler M, Reisch L, Roosen J, Spiller A (2018) SocialLab – Nutztierhaltung im Spiegel der Gesellschaft. *Journal für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit*:145-236, zu finden in <<https://link.springer.com/content/pdf/10.1007%2Fs00003-017-1144-7.pdf>> [zitiert am 6.3.2019]
- Ebers H, Flint L, Forstner B (2018) Befragung von Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern zur AFP-Förderung (Fragebogen): Eine Umfrage des Thünen-Instituts für Betriebswirtschaft in Braunschweig im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Ebers H, Forstner B (2016) Ex-post-Bewertung EPLR Hessen 2007 bis 2013 : Modulbericht 5.2_MB Agrarinvestitionsförderungsprogramm (ELER-Code 121). Braunschweig, zu finden in <https://www.eler-evaluierung.de/fileadmin/eler2/Publikationen/Projektberichte/7-Laender-Bewertung/2016/HE/5-2_MB_Agrarinvestitionsfoerderungsprogramm.pdf> [zitiert am 2.9.2019]

- EFSA [European Food Safety Authority] (2005) The welfare of weaners and rearing pigs: Effects of different space allowances and floor types. Opinion of the Scientific Panel on Animal Health and Welfare on a request from the Commission related to welfare of weaners and rearing pigs 286
- EFSA [European Food Safety Authority] (2007) The risks associated with tail biting in pigs and possible means to reduce the need for tail docking considering the different housing and husbandry systems: Scientific Opinion of the Panel on Animal Health and Welfare. EFSA Journal, zu finden in <<https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2007.611>> [zitiert am 7.5.2018]
- EFSA [European Food Safety Authority] (2014) Scientific Opinion concerning a Multifactorial approach on the use of animal and non-animal-based measures to assess the welfare of pigs. Parma
- EU-COM, DG AGRI [European Commission, DG Agriculture and Rural Development] (2017) Technical Handbook on the Monitoring and Evaluation Framework of the Common Agricultural Policy 2014 – 2020, 85 p, zu finden in <https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/food-farming-fisheries/key_policies/documents/technical-handbook-monitoring-evaluation-framework_june17_en.pdf> [zitiert am 6.7.2020]
- EU-COM [European Commission] (2018) Common monitoring and evaluation framework, zu finden in <https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/key-policies/common-agricultural-policy/cmef_en> [zitiert am 6.10.2020]
- EU-KOM [Europäische Kommission] (2018) Bericht über ein Audit in Deutschland 12. bis 21. Februar 2018: Bewertung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Vermeidung des Routinemäßigen Kupierens von Schwänzen bei Schweinen. DG(SANTE)/2018-6445, 37 p [zitiert am 26.8.2019]
- Facharbeitsgruppe Schwein TN (2015) Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse des Projekts „Erprobung praxistauglicher Lösungen zum Verzicht des Kupierens der Schwänze bei Schweinen (...)“ durch die Facharbeitsgruppe Schwein, 3 p, zu finden in <https://www.ml.niedersachsen.de/themen/tiergesundheit_tierschutz/tierschutz/tierschutzplan_niedersachsen/schweine/schweine-110872.html> [zitiert am 9.5.2018]
- Forstner B, Ebers H, Roggendorf W, Bergschmidt A (2019) Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2014 bis 2020 (EPLR): Evaluation des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP – TM 2.1 des EPLR). Braunschweig
- Grimm E (2017) Frei belüftete Ställe – Zielkonflikte zwischen Immissionsschutz und Tierwohl: Vortrag bei der Fachtagung der Arbeitsgemeinschaft Landtechnik und Ländliches Bauwesen Baden-Württemberg e. V. (ALB), zu finden in <https://www.ktbl.de/fileadmin/user_upload/Allgemeines/Download/Tagungen-2017/ALB_Fachtagung_Schweinehaltung.pdf> [zitiert am 1.10.2019]
- Hales J, Moustsen VA, Nielsen MBF, Hansen CF (2015) Temporary confinement of loose-housed hyperprolific sows reduces piglet mortality. Journal of Animal Science 93(8):4079-4088. doi: 10.2527/jas.2015-8973
- Hempler J (o. J.) Schwänze kupieren. Können wir darauf verzichten?, 19 p, zu finden in <<https://m.lwk-niedersachsen.de/?file=17848>> [zitiert am 19.6.2019]
- HMUKLV [Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz] (2015) Richtlinien Einzelbetriebliches Förderungsprogramm Landwirtschaft (RL-EFP): Anlage 1: Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung. in der Fassung vom 12. November 2015

- HMUKLV [Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz] (2016) Einzelbetriebliches Förderprogramm Landwirtschaft (RL-EFP): Umsetzung im Förderjahr 2016
- HMUKLV [Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz] (2017) ELER-VB – Indikative Finanztafel EPLR 2014-2020 (EU-kofinanzierte Maßnahmen)
- HMUKLV [Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz] (2018a) Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2014-2020: Jährlicher Durchführungsbericht für 2017. Entwurf, hg. v. Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV), ELER-Verwaltungsbehörde
- HMUKLV [Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz] (2018b) Germany – Rural Development Programme (Regional) – Hesse: Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums. Hessen, 2.1. Aufl.
- HMUKLV [Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz] (2019) Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung: Anlage 1 RL-EFP, in der Fassung vom 22. Juli 2019
- Isermeyer F (2019) Freiwilliges Label, obligatorische Kennzeichnung oder staatliche Prämie?: Überlegungen zur langfristigen Ausrichtung der Nutztierstrategie. Thünen Working Paper 124
- Keyserlingk MAG von, Amorim Cestari A, Franks B, Fregonesi JA, Weary DM (2017) Dairy cows value access to pasture as highly as fresh feed. *Sci Rep* 7:44953. doi: 10.1038/srep44953
- KTBL [Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V.] (2006) Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren. Darmstadt
- Kühl S, Ermann M, Spiller A (2014) Imageträger Weidegang: Tiergerechte Milchviehhaltung – dabei denken die meisten Verbraucher an Kühe auf der Weide. *DLG-Mitteilungen*(4):94-97, zu finden in <https://www.dlg-mitteilungen.de/fileadmin/img/content/Blog/2016/DLG0414_94-97_screen.pdf> [zitiert am 6.3.2019]
- LAVES [Niedersächsisches Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz] (2007) Tierschutzleitlinie für die Milchkuhhaltung 3293
- March S, Brinkmann J, Schwalm A, Weißmann F, Leeb C, Winckler C, Dippel S (2014) Lahmheitsprävalenz und deren Risikofaktoren bei ökologisch gehaltenen Zuchtsauen in Haltungsverfahren mit Auslauf. *BÖLN Schlussbericht*, zu finden in <www.orgprints.org/30556/> [zitiert am 2.10.2019]
- ML [Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz] (2017) Empfehlungen zur Verhinderung von Federpicken und Kannibalismus bei Jung und Legehennen, 80 p
- Pirsich W, Hardenberg L von, Theuvsen L (2017) Eine empirische Analyse zum Angebot von Tierwohl-Fleisch in Fleischerfachgeschäften. *Berichte über Landwirtschaft* (Band 95, Ausgabe 2)
- Pufahl A, Raue P, Schnaut G, Fähmann B, Fengler B, Eberhardt W, Roggendorf W, Reiter K, Sander A, Franz K, Grajewski R, Peter H, Forstner B, Bergschmidt A, Bathke M, Tietz A, Trostorff B (2019) Feinkonzept zum Bewertungsplan: EPLR – Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2014-2020. Überarbeitung 2018, Stand 9. Mai 2019 (unveröffentlicht), 167 p
- Rioja-Lang FC, Seddon YM, Brown JA (2017) Shoulder lesions in sows: A review of their causes, prevention, and treatment. *Journal of Swine Health and Production*(26-2):101-107
- Schrader L (2012) Kommentierung der Anlage 1 des Agrarinvestitionsförderungsprogramms „Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung“ (unveröffentlicht)

- StBA [Statistisches Bundesamt] (2010) Fachserie 3 Heft 6. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei. Wirtschaftsdünger, Stallhaltung, Weidehaltung. Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung 2010. Wiesbaden
- StBA [Statistisches Bundesamt] (2016) Land und Forstwirtschaft, Fischerei. Viehhaltung der Betriebe. Agrarstrukturerhebung. Fachserie 3 Reihe 2.1.3
- TierSchNutzTV: Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (2016)
- TVT [Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V.] (2016) Stellungnahme der TVT zur Haltung von säugenden Sauen in „freien“ Abferkelbuchten ohne Fixierung, 4 p
- Valros A (2018) Tail biting. In: Špinka M (ed) Advances in pig welfare. A volume in Herd and Flock Welfare. Duxford, United Kingdom: WP, Woodhead Publishing, pp 137-166
- Veit C, große Beilage E, Krieter J (2016) Literaturübersicht zur Verhaltensstörung „Schwanzbeißen“ beim Schwein. In: Veit C (ed) Influence of raw material and weaning management on the occurrence of tail-biting in undocked pigs: pp 6-28
- WBA [Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft] (2015) Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung
- Weber R, Fehr M, Horat R (2006) Ferkelverluste in Abferkelbuchten. Ein Vergleich zwischen Abferkelbuchten mit und ohne Kastenstand. FAT-Bericht 656:1-8
- Weingarten P (2010) Gemeinwohlleistungen der Landwirtschaft und die Gemeinsame Agrarpolitik nach 2013. In: Räume DVL (ed) LandInForm Spezial 1 „Öffentliche Güter und Gemeinwohlleistungen der Landwirtschaft“: pp 20-22

Anhang

Anhang 1: Fragebogen

Anhang 2: Vorgaben der Anlage 1 für die Jahre 2014 bis 2018

Rinder-Basisförderung

Tabelle A1

	Milchkühe und Aufzuchtrinder	Kälberhaltung	Rindermast	Mutterkühe
Tageslichtdurchlässige Fläche	5 %	5 %	5 %	5 %
Stallform	nur Laufställe	Gruppenhaltung ab 5. Woche	Max. 50 % perforierte Fläche	(kein Tabellen-Eintrag)
(Spaltenfreie) Liegefläche	so bemessen, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können	so bemessen, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können	so bemessen, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können	so bemessen, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können
Liegeboxen	für jedes Tier eine Box	(kein Tabellen-Eintrag)	(kein Tabellen-Eintrag)	(kein Tabellen-Eintrag)
Liegeflächen	mit ausreichend trockener Einstreu (bei Hochboxen Komfortmatten)	mit ausreichend geeigneter Einstreu	mit ausreichend trockener Einstreu oder Komfortmatten	mit ausreichend geeigneter Einstreu
Tier-Fressplatz-Verhältnis	(kein Tabellen-Eintrag)	(kein Tabellen-Eintrag)	1:1, bei Vorratsfütterung 1,5:1	(kein Tabellen-Eintrag)
Laufgänge (Neubau)	(kein Tabellen-Eintrag)	(kein Tabellen-Eintrag)	(kein Tabellen-Eintrag)	(kein Tabellen-Eintrag)
Fressgangbreite (Neubau)	1:1, bei Vorratsfütterung 1,5:1	(kein Tabellen-Eintrag)	(kein Tabellen-Eintrag)	(kein Tabellen-Eintrag)
Nutzbare Stallfläche	mind. 2,5 m breit	(kein Tabellen-Eintrag)	k. A.	mind. 5,5 m ² je GV

Quelle: HMuKLV (2015, 2016), eigene Darstellung.

Rinder-Premiumförderung (zusätzlich)

Tabelle A2

	Milchkühe und Aufzuchtrinder	Kälberhaltung	Rindermast	Mutterkühe
Auslauf	für mind. ein Drittel der Tiere mit mind. 4,5 m ² /GV oder Sommerweide oder (bei beengter Lage) 7 m ² /GV Stallfläche	täglicher Auslauf während der Weideperiode oder Offenstall (inkl. Kälberhütten)	(kein Tabellen-Eintrag)	für mind. ein Drittel der Tiere mit mind. 4,5 m ² /GV oder Sommerweide oder (bei beengter Lage) 7 m ² /GV Stallfläche
Tier-Fressplatz-Verhältnis	1:1, bei Vorratsfütterung 1,2:1, bei autom. Melksystemen 1,5:1	(kein Tabellen-Eintrag)	1:1, bei Vorratsfütterung 1,2:1, bei technisch. Einrichtungen mit perm. Futtervorlage 1,5:1	(kein Tabellen-Eintrag)
Nutzbare Stallfläche	(kein Tabellen-Eintrag)	(kein Tabellen-Eintrag)	<= 350 kg 3,5 m ² pro Tier	(kein Tabellen-Eintrag)

Quelle: HMUKLV (2015, 2016), eigene Darstellung.

Schweine-Basisförderung

Tabelle A3

	Mastschweine, Absatzferkel, Zuchtläufer	Zuchtsauen, Jungsaunen, Zuchteber
Tageslichtdurchlässige Fläche	3 %	3 %
Fütterung	k. A.	bei Trogfütterung: alle Tiere fressen gleichzeitig
Beschäftigungsmaterial	für alle Tiere: mind. drei versch. Beschäftigungsmaterialien (bspw. Holz an Ketten, bes. Fütterungstechnik mit langsamer Futteraufnahme, Strohraufen)	im Wartebereich bzw. in Gruppenhaltung mind. drei versch. manipulierbare Beschäftigungsmaterialien im Abferkelbereich und bei Einzelhaltung im Deckbereich mind. ein Beschäftigungselement (Bsp. siehe Mastschweine)
Liegeflächen	mit ausreichend geeigneter Einstreu, Tiefstreu oder Komfortliegefläche	im Wartebereich planbefestigt und mit ausreichend geeigneter Einstreu, Tiefstreu oder Komfortliegefläche im Abferkelbereich und bei Einzelhaltung im Deckbereich teilweise Komfortliegefläche (z. B. Gummimatte im Schulterbereich)

Quelle: HMUKLV (2015, 2016), eigene Darstellung.

Schweine-Premiumförderung

Tabelle A4

	Mastschweine, Absatzferkel, Zuchtläufer	Zuchtsauen, Jungsaunen, Zuchteber
Nutzbare Stallfläche	mind. 20 % größer als TierschNutzTV	<u>Eber</u> : mind. 20 % größer als TierschNutzTV <u>Jungsaunen und Sauen</u> von > 4 Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor Abferkeltermin: mind. 20 % größer als TierschNutzTV Abferkelbucht: mind. 6 m ² , nach Abferkeln keine Fixierung

Quelle: HMUKLV (2015, 2016), eigene Darstellung.

Geflügel-Basisförderung

Tabelle A5

	Freilandhaltung von <i>Jung- und Legehennen</i>	Bodenhaltung von <i>Legehennen</i>	Mastputen	Masthühner
Tagesslichtdurchlässige Fläche / Beleuchtung	3 %	<i>3 % flackerfreie Beleuchtung, regulierbares Tagesslicht (Abstufung der Lichtintensität)</i>	3 %	(kein Tabellen-Eintrag)
Stall	ausreichend Schutzeinrichtungen (Bäume, Sträucher, Unterstände) im Außenbereich (an jeder Stelle schnell zu erreichen)	<i>ab 10. Lebenswoche Zugang zu befestigtem Kalscharrum ab 3. Lebenswoche (LW) erhöhte Sitzstangen, mind. 12 cm breit ab 10. LW</i>	gemäß bundeseinheitlichen Eckwerten d. freiwilligen Vereinbarung von 2013 befestigter Kalscharrum bzw. Wintergarten (außer Mobilställe)	planbefestigter Boden, geeignete trockene Einstreu für Mobilställe: trockene Einstreu
Rückzugsmöglichkeiten	(kein Tabellen-Eintrag)	<i>ungestörtes gleichzeitiges Ruhen aller Tiere auf Sitzstangen Volierenhaltung: Zugang zu einzelnen Ebenen regulierbar</i>	Vorrichtungen für Rückzugsmöglichkeiten und Beschäftigung (erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren, Strohraufen)	(kein Tabellen-Eintrag)
Beschäftigungsmaterial	(kein Tabellen-Eintrag)	<i>zusätzlich zur Einstreu: manipulierbares auswechselbares Beschäftigungsmaterial (z. B. Pickblöcke, Luzerneballen)</i>	(kein Tabellen-Eintrag)	(kein Tabellen-Eintrag)

Neuerungen, die mit der Richtlinie des Jahres 2016 eingeführt wurden, sind *kursiv*

Quelle: HMUKLV (2015, 2016), eigene Darstellung.

Geflügel-Premiumförderung

Tabelle A6

	Freilandhaltung von Jung- und Legehennen	Bodenhaltung von Legehennen	Mastputen	Masthühner
Auslauf	<i>Kaltscharrraum</i> oder 2 m breiter Dachüberstand mit befestigtem Boden und Ausschluflöchern auf der gesamten Breite gilt nicht für Mobilställe	Kaltscharrraum mind. ein Drittel der Stallfläche, mit <i>manipulierbarer Einstreu</i> und gleichmäßig verteilten Staub- bzw. <i>Sandbädern</i>	Kaltscharrraum mind. 800 cm ² pro Putenhahn und mind. 500 cm ² pro Putenhenne und gleichmäßig verteilten Staub- bzw. Sandbädern	(kein Tabellen-Eintrag)
Stallfläche/Besatzdichte	(kein Tabellen-Eintrag)	Fläche des Kaltscharrraums darf nicht in Berechnung der max. Besatzdichte einbezogen werden	Besatzdichte Endmast: max. 35 kg pro m ² bei Putenhennen und max. 40 kg pro m ² bei Putenhähnen	Besatzdichte Endmast: max. 25 kg pro m ²
Luftqualität	(kein Tabellen-Eintrag)	bei Volierenhaltung: Kanäle zur Kotbandbelüftung	(kein Tabellen-Eintrag)	(kein Tabellen-Eintrag)

Neuerungen, die mit der Richtlinie des Jahres 2016 eingeführt wurden, sind *kursiv*

Quelle: (HMUKLV, 2015, 2016), eigene Darstellung.

Anhang 3: Aktuelle Anlage 1 der RL-EFP in der Fassung vom 22. Juli 2019